

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/4883	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	12.	15/5027	Sozialversicherung	SM
2.	15/4545	Staatsanwaltschaften	JM	13.	15/3423	Bausachen	MVI
3.	15/4735	Öffentlicher Dienst	IM	14.	15/4700	Landwirtschaft, Fischereiwesen	MLR
4.	15/5116	Petitionswesen	Landtag	15.	15/1540	Bausachen	MVI
5.	15/4576	Bausachen	MVI	16.	15/4810	Ausländer- und Asylrecht	IM
6.	15/4845	Beamtenversorgung	MFW	17.	15/4943	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
7.	15/4821	Lebensmittelüberwachung	MLR	18.	15/4881	Tierschutz	MLR
8.	15/4906	Jugendschutz	SM	19.	15/5070	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
9.	15/4961	Schulwesen	KM				
10.	15/5018	Verkehr	MVI				
11.	15/5024	Schulwesen	KM				

1. Petition 15/4883 betr. polizeiliche Maßnahmen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten machen grundrechtsverletzendes, menschenunwürdiges Amtshandeln der Mitarbeiterin der örtlichen Betreuungsbehörde geltend. Des Weiteren beklagen sie, der Landrat würde seine Amtspflichten verweigern und seiner Dienstaufsicht nicht nachkommen.

II. Sachverhalt

Am 21. Mai 2010 wurde vom Bürgermeisteramt für die Petenten eine rechtliche Betreuung angeregt. Die Petenten waren nicht bereit, die erforderlichen Anhörungs- und Begutachtungstermine, die im gerichtlichen Verfahren zwingend notwendig sind, freiwillig wahrzunehmen, da sie eine Betreuung ablehnen.

Die Petenten haben sich in der Vergangenheit bereits mit Eingaben gegen die in dieser Angelegenheit befassten Behörden an den Petitionsausschuss gewandt. Auf die Feststellungen in den vorangegangenen Petitionsverfahren, zuletzt den Petitionen 15/3354 und 15/3485, wird verwiesen.

In der Folge wurde ein richterlicher Anhörungstermin auf den 6. Februar 2015 vor Ort terminiert. Die Petenten wurden mit Schreiben vom 26. Januar 2015 darauf hingewiesen, dass ein persönlicher Anhörungstermin für den 6. Februar 2015 festgesetzt wurde und gebeten, diesen Termin unbedingt wahrzunehmen um eine zwangsweise Vorführung mit Wohnungsöffnung zu vermeiden. Da die Petenten am Anhörungstermin nicht öffneten und ein Geräusch aus dem Haus vernommen wurde, wurde die Wohnungstüre entsprechend dem Beschluss vom 6. Februar 2015 geöffnet und die Wohnung durchsucht. Die Petenten wurden nicht vorgefunden. Anschließend wurde ein – sich ebenfalls im Eigentum der Petenten befindliches – Mehrfamilienhaus geöffnet, da vermutet wurde, dass sich die Petenten dort aufhielten. Eine vorherige Abfrage der Polizei zeigte, dass keine anderen Personen dort gemeldet waren. Daraufhin wurde die Wohnung geöffnet, um nach den Petenten zu suchen. Sie wurden nicht aufgefunden. Die Schlüssel der ausgetauschten Schließzylinder wurden beim zuständigen Polizeiposten hinterlegt. Eine Nachricht wurde an den Hauseingängen beider erwähnten Anwesen von den Polizeibeamten hinterlassen.

Am 24. März 2015 konnten die Petenten aufgegriffen und zwangsweise zur richterlichen Anhörung und anschließenden Begutachtung im zuständigen Amtsgericht vorgeführt werden.

III. Rechtliche Würdigung

Innerhalb eines Betreuungsverfahrens sind die richterliche Anhörung und ärztliche Begutachtung zwingend erforderlich und können notfalls auch durch einen nicht anfechtbaren Gerichtsbeschluss erzwungen werden (§§ 278 Abs. 5 bis 7, 283 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

Für die Durchführung der gerichtlichen Beschlüsse ist das Landratsamt als örtliche Betreuungsbehörde ge-

mäß § 9 in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) zuständig. Nach dem Geschäftsverteilungsplan obliegt diese Aufgabe derjenigen Mitarbeiterin, welcher von den Petenten falsches Handeln vorgeworfen wird.

Da die richterliche Anhörung und ärztliche Begutachtung von den Petenten verweigert wurde, hat das zuständige Betreuungsgericht mit Beschluss vom 6. Februar 2015 das Landratsamt ermächtigt, die Petenten zur richterlichen Anhörung vorzuführen, erforderlichenfalls Gewalt anzuwenden, zur Unterstützung polizeiliche Vollzugsorgane heranzuziehen und die Wohnung – auch ohne Einwilligung der Betroffenen – zum Vollzug der Vorführung gewaltsam zu öffnen, zu betreten und zu durchsuchen (§§ 322, 283 Abs. 2 und 3 FamFG).

Die polizeilichen Maßnahmen und die Wohnungsdurchsuchungen waren erforderlich, da die Petenten bislang nicht bereit waren, in dem Betreuungsverfahren mitzuwirken. Die Vorgehensweise entsprach auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Auch wurde dafür Sorge getragen, dass die Schlüssel der ausgetauschten Schließzylinder beim zuständigen Polizeiposten hinterlegt und eine Nachricht an den Hauseingängen hinterlassen wurde.

Die Mitarbeiterin der Betreuungsbehörde des Landratsamtes war bei den Durchsuchungen immer anwesend und achtete darauf, dass die Vollstreckungsmaßnahme jeweils auf das Erforderliche begrenzt wurde. Etwaige – ihr von den Petenten vorgeworfene – falsche Handlungsweisen („grundrechtsverletzend“, „menschenunwürdig“) können nicht nachvollzogen werden.

Soweit die Petenten Dienst- und Amtspflichtverletzungen des Landrats geltend machen, entbehren diese jeglicher Grundlage.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 15/4545 betr. Bearbeitung von Strafanzeigen

Die beiden Petentinnen bringen vor, die Staatsanwaltschaft gebe ihren Anzeigen keine Folge. Es gehe um eine Sozialangelegenheit, Betrug und versuchte Tötung. Man solle wissen, dass die Staatsanwaltschaft vertusche, dass in einer Nacht sieben Tote aus dem Haus geschleppt wurden. Man lasse sie verkommen. Es gehe um den Betreuer der Mutter und einen Anwalt, dem die Zulassung entzogen werden müsse, da er eine rufmörderische Verleumdung decke und den Täter verschweige. Der Landtag möge die Staatsanwaltschaft auffordern zu ermitteln. In beigefügten Anlagen, die offenbar an eine Behörde gerichtet waren, ist von weiteren zwei Leichen in Schrebergärten sowie einem zehnten Toten die Rede. Außerdem werden Ausführungen zur Bezahlung eines Zimmers, zu Schadensersatz wegen Missbrauchs von Daten und

Verunglimpfung, zu dem Versprechen einer schöneren Wohnung und anderem gemacht.

In einer weiteren Eingabe an den Petitionsausschuss vom selben Tag wird vorgebracht, dass die Staatsanwaltschaft alle Strafanträge gegen den Betreuer niederlege. Dieser habe anlässlich seines tätlichen Übergriffs, „Gefummel an seiner Betreuten“, Korruption mit der Polizei und noch Schlimmeres zugegeben. Weiter gehe es um den Heimleiter, der Unterschlagung gestanden habe. In den in Bezug genommenen Anlagen ist von Anstiftung zum Staats-, Volks- und Polizeiverrat die Rede. Der Betreuer habe Gelder nicht ordnungsgemäß verwendet, Hausfriedensbruch verübt und einen Herzinfarkt verursacht. Er habe die Petentin verleumdet. Es wird Anzeige wegen vorsätzlichen Mordes, Verstoßes gegen die Regierungsform und anderes erstattet. Wer solches verursache, erhalte das Todesurteil, das sich vollziehen werde. Es wird ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 250.000 Euro geltend gemacht. Eine an eine Polizeibehörde außerhalb Baden-Württembergs gerichtete Anzeige befasst sich mit Justizkriminalität, Anstiftung zum Verrat und verbrecherischer Einbehaltung von Hinterbliebenenrente. Das Amtsgericht habe nicht das Recht, über Renten zu verfügen und Befehl zum Bruch des Bankgeheimnisses zu geben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die von den Petentinnen in den Eingaben an den Petitionsausschuss angesprochenen Anzeigen, die nicht bearbeitet worden seien, nur ein sehr kleiner Ausschnitt dessen sind, womit die Petentinnen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaft und andere Behörden befasen. Die Vorwürfe gegen verschiedene Personen reichen von der einfachen Beleidigung bis zum Mord. Meist handelt es sich um Personen, die mit den Petentinnen beruflich zu tun haben. Unter anderem wurde aber auch ein Hotel angezeigt, weil es ein Anti-Viren-Programm verwendet habe, das in Computersysteme eindringe, das Betriebssystem verlangsamt und Daten lösche. Die Anzeigeerstattung beschränkt sich nicht auf Polizeibehörden und Staatsanwaltschaft. So wurde in einer der Eingaben an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika der Betreuer wegen Folter, Mordabsicht sowie Beleidigung des Präsidenten und der CIA angezeigt. Aber auch Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof erhalten Strafanzeigen. Bei der Staatsanwaltschaft sind im Jahr 2014 bis Ende November insgesamt 174 Verfahren anhängig geworden.

Es trifft zu, dass die Staatsanwaltschaft auf die Strafanzeigen der Petentinnen in der Regel keine weiteren Ermittlungen vornimmt. Ermittlungshandlungen würden voraussetzen, dass durch die Strafanzeige der Anfangsverdacht einer verfolgbaren Straftat besteht. In den von den Petentinnen bisher erstatteten Anzeigevorgängen kam die Staatsanwaltschaft jeweils zu dem Schluss, dass ein Anfangsverdacht nicht vorliegt. Dies ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

3. Petition 15/4735 betr. Angelegenheit des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte erreichen, dass sein beim Finanzamt beantragter steuerlicher Freibetrag (2.400,- Euro jährlich bzw. 200,- Euro monatlich) im Jahr 2015 bei der Versteuerung seiner Versorgungsbezüge berücksichtigt wird. Der Freibetrag wurde nach Auffassung des Petenten dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) rechtzeitig online vom Finanzamt übermittelt. Er rügt, dass der KVBW sich die Daten nicht beim Finanzamt bestätigen lässt und diese bei der Lohnsteuerermittlung in Anwendung bringt.

II. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung

Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (= ELStAM) werden seit 2013 vom Bundeszentralamt für Steuern in einer zentralen Datenbank zum elektronischen Abruf für die Arbeitgeber bereitgestellt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die ELStAM monatlich abzufragen und solange anzuwenden, bis die Finanzverwaltung geänderte ELStAM bereitstellt. Das Bundeszentralamt für Steuern stellt die geänderten Merkmale den Arbeitgebern generell Anfang des Folgemonats in der Datenbank zum Abruf zur Verfügung.

Jahresfreibeträge sind auf das jeweilige Steuerjahr begrenzt und in der Datenbank deshalb mit einer entsprechenden zeitlichen Gültigkeitsangabe versehen. Werden sie nicht im letzten Quartal des Vorjahres für das Folgejahr neu beim Finanzamt beantragt, entfallen sie ab 1. Januar des Folgejahres automatisch.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat dem KVBW auf die Abfrage für den Monat Oktober 2014 am 3. November 2014 per Datenfernübertragung für den Petenten einen Jahresfreibetrag ab 1. Januar 2015 mit dem Wert „Null“ mitgeteilt. Die Liste für den Monat November 2014 enthielt für ihn keine Werte. Erst die Monatsliste Dezember 2014, welche dem KVBW am 9. Januar 2015 übermittelt wurde, beinhaltet den beantragten Freibetrag für das Jahr 2015. Da die Versorgungsbezüge im Voraus gezahlt werden – die Bezüge für den Monat Januar 2015 wurden bereits Ende Dezember 2014 ausgezahlt – konnte der Freibetrag bei der Versorgungszahlung für den Monat Januar 2015 nicht mehr berücksichtigt werden. Der Freibetrag wurde deshalb erst bei der Versorgungszahlung Februar 2015 rückwirkend ab 1. Januar 2015 berücksichtigt.

Im Vorjahr hatte der Petent den Freibetrag für das Jahr 2014 bereits im November 2013 beantragt. Der Freibetrag für 2014 wurde in der Folge im maschinellen Verfahren rechtzeitig übermittelt und konnte damit auch bereits bei der Versorgungszahlung für den Monat Januar 2014 berücksichtigt werden. Hätte der Petent den Freibetrag für das Jahr 2015 ebenfalls spätestens im November 2014 beantragt, hätte der Freibetrag auch 2015 maschinell schon bei der Versorgungszahlung für Januar 2015 berücksichtigt werden können.

Für die Arbeitgeber ist es aufgrund der Vielzahl von Datensätzen im ELStAM-Verfahren nicht möglich, Daten im Einzelfall bei den Finanzämtern zu erfragen. Das Verfahren selbst sieht eine solche Möglichkeit nicht vor und dies würde auch dem Sinn eines maschinellen Verfahrens widersprechen.

III. Ergebnis

Für den KVBW ist es gängige Praxis, dass die von der Finanzverwaltung übermittelten Freibeträge bzw. geänderten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zum nächstmöglichen Zahlungszeitpunkt von Versorgungsbezügen steuerrechtlich gewürdigt werden. Ein darüber hinausgehendes Eingreifen in automatisierte Abläufe ist nicht möglich. Dagegen ist es dem Petenten möglich, mit einer rechtzeitigen Antragstellung künftig Verzögerungen dieser Art zu vermeiden. Das maschinelle Verfahren wird hinsichtlich seiner zeitlichen Abläufe als ausreichend erachtet.

Der Steuerfreibetrag des Petenten wurde bei der Versorgungszahlung für den Monat Februar 2015 rückwirkend ab 1. Januar 2015 berücksichtigt; insoweit ist der Petition bereits abgeholfen.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petition abgeholfen wurde, wird sie für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

4. Petition 15/5116 betr. Petitionswesen

Der Petent erstrebt mit seiner Petition die Möglichkeit zu schaffen, Online-Petitionen durch andere Bürger mitzuzeichnen.

Die vom Petenten vermisste Möglichkeit, über den Internetauftritt des Landtags Mitpetenten zu gewinnen, ist Bestandteil der sogenannten „öffentlichen Petition“, die u. a. vom Bundestag angeboten wird. Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Jahr 2011 bereits die Möglichkeit eingerichtet, Petitionen online einzureichen. Eine Mitzeichnungsoption ist darin noch nicht enthalten.

Die Berichterstatterin sieht durchaus politischen Handlungsbedarf, das Petitionsrecht zu modernisieren und das Verfahren bürgernäher auszugestalten. Eine Rechtsänderung kann allerdings erst am Ende der parlamentarischen Entscheidungsfindung erfolgen, wenn entsprechende Mehrheiten gefunden wurden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

5. Petition 15/4576 betr. Bausache, Jägerhochstand; Beantwortung von Schreiben

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um baurechtliche Prüfung eines Jägerhochstandes. Außerdem moniert der Petent, die Antwort der unteren Baurechtsbehörde auf ein Schreiben von ihm stehe noch aus.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent ist Pächter einer Alm-Gaststätte. Mit Schreiben vom 3. Juli 2012 wandte sich der Petent an die Gemeinde und das Landratsamt als untere Baurechtsbehörde und untere Naturschutzbehörde. In diesem Schreiben wies der Petent unter anderem auf Baumaßnahmen des Jagdpächters im Bereich der Alm-Gaststätte hin und stellte die Frage, ob diese Baumaßnahmen genehmigt seien.

Mit Schreiben vom 24. April 2013 teilte das Landratsamt dem Petenten unter anderem mit, sein Schreiben vom 3. Juli 2012 sei – was die Frage nach der Zulässigkeit verschiedener Bauten des Jagdpächters im Bereich der Alm-Gaststätte betreffe – bisher unbeantwortet geblieben. Das Landratsamt entschuldigte sich ausdrücklich für dieses Versehen. Weiter wurde dem Petenten mitgeteilt, dass es sich bei den von ihm angezeigten Jagdeinrichtungen des Jagdpächters um verfahrensfreie bauliche Anlagen handele, die auch keiner naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen würden.

Nachdem der Petent in seinem Schreiben vom 3. Juli 2012 ursprünglich „verschiedene Bauten des Jagdpächters“ erwähnt hatte, bittet er in der jetzigen Petitionsschrift vom 14. November 2014 um baurechtliche Prüfung nur eines Jägerhochstandes im Gebiet der Alm-Gaststätte. Von diesem Jägerhochstand reichte der Petent Fotos ein.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Bei dem Jägerhochstand handelt es sich – wie der Petent selbst richtig feststellt – um eine bauliche Anlage nach § 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Verfahrensfrei ist die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen, die im Anhang zu § 50 Absatz 1 LBO aufgeführt sind.

Nach Nummer 12 a) + b) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO sind sonstige untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen und Anlagen und Einrichtungen, die mit den in den Nummern 1 bis 11 des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO aufgeführten Anlagen und Einrichtungen vergleichbar, aber dort nicht aufgeführt sind, verfahrensfrei. Jägerhochstände sind in den Nummern 1 bis 11 des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO nicht ausdrücklich genannt. Sie zählen jedoch nach allgemeiner bauordnungsrechtlicher Meinung zu

den baulichen Anlagen nach Nummer 12 des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO (siehe Sauter, Kommentar zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg, Stand April 2014, Rn. 204 zu § 50 und Schlotterbeck, Hager, Busch, Gammerl, Kommentar zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg, 6. Auflage 2011, Rn. 68 zu § 50). Die Errichtung eines Jägerhochstandes bedarf damit keiner Baugenehmigung.

Nach § 50 Absatz 5 LBO müssen jedoch verfahrensfreie ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Im vorliegenden Fall sind keine Vorschriften ersichtlich, die dem vom Petenten angezeigten Jägerhochstand entgegenstehen. Insbesondere handelt es sich bei dem Jägerhochstand nicht um eine Anlage mit einer Feuerstätte, die einen Waldabstand nach § 4 Absatz 3 LBO einhalten müsste. Es besteht auch keine naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht. Der Hochstand wurde weder in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet noch im Bereich eines geschützten Biotopes errichtet.

Soweit der Petent eine fehlende Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde auf sein Schreiben vom 3. Juli 2012 rügt, ist festzustellen, dass das Antwortschreiben des Landratsamtes vom 24. April 2013 zwar von der unteren Naturschutzbehörde erstellt worden war. In diesem Schreiben wurde aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die untere Baurechtsbehörde bei der in dem Schreiben enthaltenen baurechtlichen Beurteilung der vom Petenten angezeigten Jagdeinrichtungen beteiligt war.

Aufgrund des Wortlauts des Schreibens vom 24. April 2013 hätte der Petent erkennen können, dass er von der unteren Baurechtsbehörde nicht nochmals eine Antwort bekommen würde. Es besteht kein Anspruch darauf, von jedem Fachbereich einer Behörde einzeln eine Antwort zu erhalten. Die vom Petenten gerügte Antwort der unteren Baurechtsbehörde auf sein Schreiben vom 3. Juli 2012 steht damit nicht mehr aus. Der Petition ist durch das Schreiben des Landratsamtes vom 24. April 2013 abgeholfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gürakar

6. Petition 15/4845 betr. Versorgungsausgleich

Der Petent wendet sich gegen den Wegfall des sog. „Pensionistenprivilegs“. Er begehrt im Ergebnis die Aussetzung der Kürzung der Versorgungsbezüge in seinem Einzelfall bis zur Klärung seines Anliegens durch den Petitionsausschuss und die Anwendung des Rechts vor dem 1. September 2009 unter Beachtung des sog. „Pensionistenprivilegs“.

Auf den am 28. Januar 2005 zugestellten Scheidungsantrag wurde die Ehe des Petenten mit Beschluss des

Amtsgerichts – Familiengericht – vom 28. Oktober 2011 geschieden. Die Folgesache Versorgungsausgleich wurde zuvor mit Beschluss vom 21. Oktober 2011 ausgesetzt und vom Scheidungsverbund abgetrennt. Grund dafür war ein laufendes verwaltungsgerichtliches Verfahren, in welchem sich der Petent gegen die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum 1. Dezember 2008 zur Wehr setzte.

Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich ist durch Beschluss des Amtsgerichts am 7. Dezember 2012 ergangen. Zu Lasten des Anrechts des Petenten beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) wurde zugunsten der geschiedenen Ehefrau ein Anrecht in Höhe von 1.008,49 EUR begründet. Gegen diesen Beschluss hat die geschiedene Ehefrau Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 20. August 2014 wurde der Beschluss des Amtsgerichts Freiburg hinsichtlich der Höhe des Anrechts der geschiedenen Ehefrau (auf 1.033,54 EUR) abgeändert. Dagegen hat der Petent Rechtsbeschwerde eingelegt. Die Antragsgegnerin hat Anschlussrechtsbeschwerde erhoben. Nachdem der Antragsgegner die Rechtsbeschwerde zurückgenommen hat, hat der Bundesgerichtshof dem Antragsgegner mit Beschluss vom 18. März 2015 die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt.

Der Petent ist mit Ablauf des 31. Juli 2014 wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten.

§ 57 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung (a. F.) bestimmte, dass Kürzungen des Ruhegehalts des ausgleichspflichtigen Ehegatten aufgrund des Versorgungsausgleichs erst zu dem Zeitpunkt vollzogen werden, in dem der durch den Versorgungsausgleich berechnete Ehegatte seinerseits eine Rente bezieht und dadurch von dem Versorgungsausgleich real profitierte.

Zwar hat sich der Wortlaut des § 57 BeamtVG a. F. mit Wirkung vom 1. September 2009 aufgrund der Nr. 3 des Artikels 6 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 5. April 2009 geändert. Diese Änderung erfasst aber nur Bundesbeamte, denn nach § 1 BeamtVG (geändert durch Artikel 3 Nr. 3 Buchst. a) des Gesetzes vom 29. Juli 2008 mit Wirkung vom 1. August 2008) regelt dieses Gesetz – hier das BeamtVG n. F. – (nur noch) die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes.

Durch die Strukturreform des Versorgungsausgleichs wurde das sog. „Rentnerprivileg“ zum 1. September 2009 – ausgenommen für Übergangsfälle – abgeschafft. Die Abschaffung des sog. „Pensionistenprivilegs“ findet seine Rechtsgrundlage nicht in dem zum 1. September 2009 ebenfalls in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG). Bis zum Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes (DRG) zum 1. Januar 2011 hat nach Art. 125 a Grundgesetz (GG) die Vorschrift des § 57 BeamtVG a. F. nach wie vor auf Landesbeamte Anwendung gefunden. Das sog. „Pensionistenprivileg“ ist mit Inkrafttreten des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württem-

berg (LBeamTVGBW) für Landesbeamte ab dem 1. Januar 2011 ersatzlos entfallen. Übergangsregelungen zur Besitzstandswahrung hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die Neuordnung des Versorgungsausgleichs zum 1. September 2009 hatte hierauf keinen Einfluss.

Ab dem 1. Januar 2011 gilt folgende Bestandsschutzregelung:

Gemäß § 105 Abs. 2 LBeamTVGBW ist das Ruhegehalt nach § 13 LBeamTVGBW (erst) zu kürzen, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine um den Versorgungsausgleich erhöhte gesetzliche Rente zu gewähren oder eine Zahlung nach § 5 des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom 3. April 2009 oder entsprechendem Landesrecht zu leisten ist; dies gilt nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. Januar 2011 entstanden ist und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam war. § 13 Abs. 4 und 5 LBeamTVGBW findet entsprechende Anwendung.

Da der Petent (erst) mit Ablauf des 1. August 2014 in den Ruhestand getreten ist, findet das sog. „Pensionistenprivileg“ keine Anwendung. Dieselbe Rechtsfolge würde eintreten, wenn der Petent auch schon vor dem 1. September 2009 geschieden worden wäre. Dann wären die Versorgungsbezüge allerdings schon von Beginn des Ruhestandes an (also vor dem 1. August 2014) nach § 13 LBeamTVGBW zu kürzen gewesen. Insoweit hat sich die lange Zeitdauer des Scheidungsverfahrens und das Verfahren über die Versetzung in den Ruhestand nicht zum Nachteil des Petenten ausgewirkt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 11. Dezember 2014 entschieden, dass die Abschaffung des sog. „Rentnerprivilegs“ im Rahmen der zum 1. September 2009 in Kraft getretenen Strukturreform des Versorgungsausgleichs verfassungsgemäß sei. Die frühere Rechtslage, nach der die Kürzung der Versorgungsbezüge bei der ausgleichspflichtigen Person an den tatsächlichen Beginn des Rentenbezugs gekoppelt wurde, sei verfassungsrechtlich vertretbar, aber nicht geboten gewesen.

Bei der Anwendung der Kürzungsvorschrift des § 13 LBeamTVGBW steht dem LBV kein Ermessen zu. Vielmehr treten die Rechtsfolgen der Kürzung kraft Gesetzes ein. Die vom Petenten dargelegten Gründe können in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden.

Zu der personalwirtschaftlichen Fragestellung im Zusammenhang mit dem Zuruhesetzungsverfahren des Petenten wird Folgendes ausgeführt:

Die Verzögerung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich hat im Zusammenhang mit seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand (Verfügung des Regierungspräsidiums vom 29. Oktober 2008) gestanden, die der Petent angefochten hatte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. April 2009 hatte das Regierungspräsidium den Widerspruch zurückgewiesen, auf die hierauf erhobene verwaltungsgerichtliche Klage hatte das Verwaltungsgericht mit Urteil

vom 21. Oktober 2010 die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Petenten hatte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 20. Dezember 2011, zugestellt am 25. Januar 2012, die Vorentscheidungen aufgehoben. Bis zu seinem Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand mit Ablauf des 31. Juli 2014 wurde der Petent wieder an einer Schule eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund kann der vom Petent aufgezeigte zeitliche Zusammenhang zwischen Entscheidung über den Versorgungsausgleich und dem Verfahren wegen der Zuruhesetzung nicht nachvollzogen werden. Nach seinen Aussagen habe das Familiengericht bei der Ehescheidung im Oktober 2011 das Verfahren wegen des dienstrechtlichen Vorgangs abgetrennt und dann am 7. Dezember 2012 über den Versorgungsausgleich entschieden. Diese dargestellten Zusammenhänge machen zwar plausibel, dass das Familiengericht angesichts der unmittelbar bevorstehenden mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Entscheidung über den Versorgungsausgleich abgetrennt hatte, es erklärt aber nicht, warum das bereits im Januar 2005 eingeleitete Scheidungsverfahren sich bis zum Oktober 2011 hingezogen hatte, zumal im Januar 2005 von einem Zuruhesetzungsverfahren noch keine Rede sein konnte.

Auch der Vorwurf, der Dienstherr habe ihm seit Dezember 2008 die Ausübung seines Berufs verwehrt, ist differenziert zu betrachten.

Tatsache ist, dass der Petent sich bereits zuvor lange Zeit im Krankenstand befand und sich immer wieder – teils unter Berufung auf sein laufendes Scheidungsverfahren, in dem er vor Ort präsent sein müsse – einer vom Amtsarzt vorgeschlagenen stationären Therapie vehement entzogen hatte, bis dann mit amtsärztlichen Gutachten vom 30. Juni 2008 seitens des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass nunmehr von einer dauerhaften Dienstunfähigkeit des Petenten auszugehen sei. Die weiteren behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren waren in nicht unüblicher Weise vom Beibringen immer wieder neuer ärztlicher Atteste geprägt, die jeweils zur Begutachtung an das Gesundheitsamt vorgelegt wurden. Hierbei handelt es sich um übliche rechtsstaatlich gebotene Verfahrens- und Zeitabläufe. Auch ist die aus Sicht des Petenten beschriebene lange Verfahrensdauer vor allem der Ausschöpfung aller medizinischen und rechtlichen Möglichkeiten geschuldet. Die Berufung des Petenten hatte letztlich deshalb Erfolg, weil der Verwaltungsgerichtshof sich entgegen der Vorinstanz den medizinischen Festlegungen des Amtsarztes nicht anschließen wollte und stattdessen in Einklang mit einem Gutachter von einer zwischenzeitlichen Heilung des Petenten ausgegangen ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gürakar

7. Petition 15/4821 betr. Angelegenheit des Veterinärämtes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent möchte die Ergebnisse einer im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung entnommenen Honigprobe hinsichtlich der darin enthaltenen Pyrrolizidinalkaloide (PA) mit den Angaben der einzelnen Parameter (hier: einzelne PA) als Kopie ausgehändigt bekommen.

Der Petent hat im Laufe des Petitionsverfahrens darauf hingewiesen, dass er die Ergebnisse mittlerweile erhalten habe. Sein Petition beziehe sich nunmehr auf die Verfahrensweise der betreffenden Behörden in dieser Angelegenheit.

1. Sachverhalt

Nach Auffassung des Petenten stellt die Ausbreitung der Pflanze Jakobs-Kreuzkraut (auch Jakobs-Greiskraut genannt) ein großes Problem dar. Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*) enthält wie andere Pflanzen der Gattung *Senecio* sogenannte PA. Diese können über die Pollen der Pflanzen auch in den Honig gelangen. PA wirken leberschädigend, das Bundesinstitut für Risikobewertung BfR hat in seiner Stellungnahme vom 11. August 2011, ergänzt am 21. Januar 2013, empfohlen, dass eine Aufnahme von 0,007 µg PA pro kg Körpergewicht und Tag nicht überschritten werden sollte.

Der Petent hatte im Herbst 2013 eine Probe seines selbst erzeugten Honigs im Rahmen der Eigenkontrolle am Institut für Bienenkunde in Celle untersuchen lassen. Diese Analyse ergab, dass dieser Honig mit 63,2 µg/kg PA belastet war. Nach der Beurteilung des Institutes für Bienenkunde kann durch den Verzehr dieses Honigs die zulässige Tageszufuhr an PA überschritten werden, er wurde als für den Verzehr nicht geeignet eingestuft.

Nach Angaben des Regierungspräsidiums wurde daraufhin von dem Petenten ein runder Tisch mit Beteiligung der zuständigen Behörden ins Leben gerufen mit dem Ziel der Bekämpfung des Jakobs-Kreuzkrautes. Als Ergebnis wurde ein Großteil der städtischen Brachflächen vor der Blüte abgemäht.

Am 30. Juni 2014 hat der Petent in seiner Funktion als Vorsitzender des Bienenzüchtersvereins eine Honigprobe eines Gymnasiums an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) Freiburg übersandt. Die Bienenstöcke des Gymnasiums befinden sich laut dem Petenten ebenfalls in der Nähe des Kreuzkraut-Bewuchses. Diese Probe wurde vom CVUA Freiburg, obwohl es sich nicht um eine amtliche Probenahme handelte, aus wissenschaftlichem Interesse untersucht und ein Ergebnisbericht mit allen untersuchten Parametern an den Bienenzüchtersverein übersandt. In dieser Probe waren keine PA nachweisbar.

Die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter untersuchen ausschließlich Proben, die im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung von den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden erhoben werden.

Die Untersuchung von Proben privater Einsender ist an den CVUAs nur in speziell begründeten, engbegrenzten Ausnahmefällen möglich. Eine Übermittlung von Ergebnissen an die Einsender ist grundsätzlich nicht möglich. Auf diese Sachlage wurden die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter per Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vom 19. Dezember 2014 nochmals hingewiesen.

Am 19. Juli 2014 wurde schließlich von der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde in M. eine amtliche Probe von einem Honig des Petenten erhoben und ebenfalls am CVUA Freiburg untersucht. Das CVUA Freiburg ist in Baden-Württemberg das Zentrallabor für Honiguntersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung. In dieser Probe wurden geringe, nicht zu beanstandende Gehalte an PA festgestellt, insgesamt 8,5 µg/kg. Die zulässige Tageszufuhr an PA kann durch übliche Verzehrsmengen dieses Honigs nicht überschritten werden.

Bei Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wird das Sachverständigen-gutachten mit einer lebensmittelrechtlichen Bewertung und den beurteilungsrelevanten Untersuchungsergebnissen der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde übermittelt. Diese eröffnet das Gutachten mit den beurteilungsrelevanten Untersuchungsergebnissen dem lebensmittelrechtlich Verantwortlichen. Ist die Probe nicht zu beanstanden, erfolgt in der Regel nur die Rückmeldung, dass die Probe nach dem Umfang der durchgeführten Untersuchungen nicht zu beanstanden ist.

Um dem Petenten dennoch entgegenzukommen, hatte die Lebensmittelüberwachungsbehörde der Stadt M. ihm mit E-Mail vom 9. Oktober 2014 mitgeteilt, „dass nach Auskunft des CVUA Freiburg ... nur sehr geringe Gehalte an PA festgestellt wurden, die lebensmittelrechtlich nicht relevant sind. ... Sie können den Honig aus der entsprechenden Charge also ohne Einschränkungen vermarkten.“

Für den Petenten waren die Angaben der Stadt M. jedoch offensichtlich nicht ausreichend, er wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 an die Bürgerreferentin des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Die Beantwortung der Anfrage erfolgte per Mailschreiben vom 12. November 2014. Hierin wurde nochmals auf die Unbedenklichkeit der Honigprobe vom 19. Juli 2014 hingewiesen und darauf, dass die von dem Petenten initiierte Bekämpfung des Jakobs-Kreuzkrauts offenbar erfolgreich war.

Außerdem wurde auf Untersuchungsergebnisse des CVUA Freiburg verwiesen, nach denen Honige in Baden-Württemberg generell wenig mit PA belastet sind.

Da der Petent mit dieser Antwort wiederum nicht zufrieden war, wandte er sich über die Bürgerreferentin telefonisch erneut an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Im Rahmen dieses Gesprächs wurde dem Petenten die oben stehende Sachlage erneut geschildert und die

Unbedenklichkeit der untersuchten Honigprobe vom 19. Juli 2014 nochmals versichert. Darüber hinaus wurde er darüber informiert, dass ihn Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung nicht von Untersuchungen im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht als Erzeuger des Honigs entbinden. Bezüglich der Ergebnisse der Honigprobe vom 19. Juli 2014 wurde der Petent außerdem auf die Möglichkeit einer Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz VIG hingewiesen.

Am 1. Dezember 2014 ging daraufhin eine weitere Anfrage des Petenten im MLR ein. Für die Beantwortung der Anfrage wurden beim CVUA Freiburg die Gesamt-PA-Gehalte der besagten Honigprobe erfragt. Das CVUA Freiburg teilte daraufhin den Summengehalt von 8,5 µg/kg PA mit. Dieser Gehalt wurde dem Petenten im Antwortschreiben des MLR vom 17. Dezember 2014 zusammen mit einer toxikologischen Bewertung des Gehalts mitgeteilt. Die Mitteilung der Werte und die toxikologische Bewertung erfolgten analog zum Gutachten des Instituts für Bienenkunde in Celle.

Daraufhin wandte sich der Petent mit Schreiben vom 21. Dezember 2014 erneut an das MLR mit der Aussage, dass „auf sein Anliegen in keinsten Weise eingegangen wurde“. Am 23. Januar 2015 wurde der Petent vom MLR telefonisch kontaktiert und nochmals nach seinem konkreten Anliegen gefragt, da es aus der Sicht des MLR nicht nachvollziehbar war, wieso die Übermittlung der Summe der PA inklusive einer toxikologischen Bewertung nicht ausreichend sein sollte, zumal es für die toxikologische Bewertung nicht relevant ist, um welche Einzelparameter es sich dabei handelt. Der Petent legte in diesem Telefonat nochmals dar, dass es ihm unbedingt auf die Übermittlung der Einzelparameter ankäme. Ihm wurde daraufhin zugesichert, dass man die Einzelparameter am CVUA Freiburg erfragen und ihm übermitteln werde. Er wurde auch darauf hingewiesen, dass dies einige Tage dauern könne. Mit dieser Antwort schien der Petent zunächst zufrieden zu sein. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde ihm auch mitgeteilt, dass im Jahr 2014 ein Projekt zur Untersuchung von Honigen auf PA im Rahmen des Bundesweiten Überwachungsplans (BÜp) durchgeführt wurde und die Ergebnisse vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit voraussichtlich im Herbst 2015 veröffentlicht werden.

Die angekündigte Aufstellung der Einzelparameter wurde dem Petenten am 4. Februar 2015 seitens des CVUA Freiburg per E-Mail übermittelt.

Daraufhin nahm der Petent mit dem CVUA Freiburg telefonisch Kontakt auf und teilte mit, dass er in dieser Sache inzwischen eine Eingabe an den Petitionsausschuss gemacht habe.

2. Rechtliche Würdigung

Nach Artikel 17 Abs.1 der VO (EG) Nr.178/2002 sorgen Lebensmittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmit-

telrechts erfüllen und überprüfen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Dies bedeutet, dass der Petent als Erzeuger des Honigs primär dafür verantwortlich ist, dass der von ihm in Verkehr gebrachte Honig den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht. Dies hat er ggf. durch privat in Auftrag gegebene Untersuchungen, also Eigenkontrollen, zu überprüfen.

Zusätzlich überprüfen die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden stichprobenartig, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts von den Lebensmittelunternehmern eingehalten werden („Kontrolle der Kontrolle“, Art. 17 Abs.2 VO (EG) Nr.178/2002 und §39 Abs.1 LFGB). Dies erfolgt u. a. im Rahmen von Untersuchungen der amtlichen Lebensmittelüberwachung, wie z.B. durch die oben aufgeführte Untersuchung der Honigprobe vom 19. Juli 2014.

Wie bereits oben geschildert, erfolgt bei Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung außer im Beanstandungsfall keine Übermittlung der Ergebnisse an den Lebensmittelunternehmer. Dieser hat zum einen die Möglichkeit, die nach §43 Abs.1 LFGB bei der amtlichen Probenahme zurückgelassene Gegenprobe selbst untersuchen zu lassen. Zum anderen kann er unter Berufung auf §2 Abs.1 Nr.3 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die Übermittlung der Ergebnisse beantragen. Dies ist jedoch mit Verwaltungsaufwand verbunden und kann nach §7 Abs.1 VIG ggf. zur Erhebung von kosten deckenden Gebühren und Auslagen führen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die vom Petenten angeforderten Ergebnisse bezüglich einzelner Pyrrolizidinalkaloid-Parameter mit Schreiben vom 4. Februar 2015 übermittelt wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hauk

8. Petition 15/4906 betr. Angelegenheiten der Jugendämter

I.

Die Petentin wendet sich gegen die Inobhutnahme ihres Sohnes. Sie wirft dem Mutter-Kind-Heim die Entführung ihres Sohnes vor.

II.

Die Petentin lebte bis Februar 2012 mit ihren vier minderjährigen Kindern in einer 4-Zimmer-Wohnung. Aufgrund sehr komplexer Problemkonstellationen innerhalb des Familiensystems sowie eines umfangreichen Förderbedarfs aller vier Kinder wurden durch das zuständige Jugendamt zahlreiche ambulante Hilfen zur

Erziehung (HzE) nach § 27 i. V. m. § 31 SGB VIII in Form einer Familienhilfe unter anderem im Zeitraum von 2005 bis 2012 gewährt.

Im Februar 2012 entstand eine akute Kindeswohlgefährdung aufgrund der Vernachlässigung der Kinder durch die Petentin sowie der Verschlechterung ihres psychischen Zustands. Alle minderjährigen Kinder mussten zu ihrem Schutz gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden. Die Kindesmutter konnte sich in der Folge entschließen, Anträge auf stationäre Jugendhilfe zu stellen. Seither leben drei der vier Kinder in Jugendhilfeeinrichtungen innerhalb und außerhalb der Stadt.

Die Petentin selbst wohnte vom 11. März 2013 bis 4. März 2015 gemeinsam mit ihrem jüngsten Sohn L. in einem Mutter-Kind-Heim. Die gewährte Hilfe nach § 19 SGB VIII wurde zu Beginn der Maßnahme von Mutter und Kind gut angenommen. Von Beginn an benötigte die Petentin im Hinblick auf die Versorgung von L. sehr viel Unterstützung. Auch bei alltäglichen Verrichtungen wie z. B. im Bereich Hygiene und Nahrungsversorgung musste die Petentin angeleitet werden.

Während des Aufenthalts im Mutter-Kind-Heim wurde zunehmend deutlich, dass die Petentin die Bedürfnisse ihres Kindes nur sehr selten erkennen und damit befriedigen konnte. Es fällt ihr bis heute sehr schwer, dem Bewegungs- und Wissensdrang ihres Sohnes zu entsprechen. Pädagogische Vorschläge und Anregungen von Seiten der Fachkräfte konnten durch die Petentin kaum angenommen oder umgesetzt werden.

Im Umgang mit ihrem Sohn erschien sie zunehmend überfordert. Sehr häufig mussten Mitarbeitende des Mutter-Kind-Hauses eingreifen und L. zu seinem Schutz aus der Situation mit seiner Mutter herausholen. Eine Reflektion diesbezüglich war mit der Petentin nicht möglich, da sich diese stets verschloss und nicht mehr antwortete. Das Erarbeiten von Erziehungskompetenz war mit der Petentin leider ebenfalls nicht möglich. Eine weitere Kindeswohlgefährdung entstand durch eine labile, depressive psychische Verfassung der Petentin. Es war ihr zudem nicht möglich, mit ihren finanziellen Mitteln angemessen zu haushalten.

Nach Einschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes kann die Petentin ihren Sohn nicht in einer eigenen Wohnung sicher versorgen und erziehen. Selbst mit einer ambulanten Hilfe zur Erziehung wird es der Petentin nach Auffassung des Jugendamtes nicht möglich sein, ihren Sohn altersentsprechend zu fördern und zu versorgen.

Aus diesem Grund wurde mit der Petentin bereits im März 2014 besprochen, dass L. perspektivisch in einer vollstationären Einrichtung der Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII aufgenommen werden sollte.

Nachdem die Petentin einen entsprechenden Antrag auf Hilfen zur Erziehung zurückgenommen hatte, wurde L. zu seinem Schutz am 30. Januar 2015 durch das Jugendamt in Obhut genommen.

Seither lebt der Junge in einem Kinderheim. Die Kindesmutter hat der Inobhutnahme widersprochen, wes-

halb das Familiengericht nach §§ 1666/1666 a BGB bezüglich des Entzugs der Personensorge angerufen wurde.

III.

Die Vorgehensweise des Jugendamtes, die keiner Zweckmäßigkeitkontrolle, sondern nur der Rechtsaufsicht unterliegt, ist nicht zu beanstanden. Die Vorwürfe der Kindesentführung sind nicht begründet. Die Entscheidungen des Jugendamtes waren und sind pflichtgemäß am Wohl des Kindes orientiert und wurden vom Gericht bestätigt.

Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 2. April 2015 der allein sorgeberechtigten Mutter die Personensorge für L. vorläufig entzogen und eine Ergänzungspflegschaft angeordnet.

Im Petitionsverfahren ist eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen nicht zulässig. Eine inhaltliche Stellungnahme zu familiengerichtlichen Verfahren oder gar ein Eingriff in diese Verfahren ist dem Parlament im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit verwehrt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hauk

9. Petition 15/4961 betr. Lehrer, Nachholen einer Lehrprobe

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen das endgültige Nichtbestehen seiner Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen.

Er absolvierte seinen Vorbereitungsdiens im Bereich des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Realschulen). Im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung bestand er die Schulrechtsprüfung mit der Note 1,5, das Pädagogische Kolloquium mit derselben Note, die Dokumentation und Präsentation im Fach Chemie mit der Note 3,0, das dazu gehörende fachdidaktische Kolloquium mit der Note 3,5; in der Lehrprobe im Fach Mathematik erhielt er die Note 3,5, im anschließenden fachdidaktischen Kolloquium die Note 2,5. Am 24. März 2014 scheiterte der Petent erstmalig in der Lehrprobe im Fach Physik.

Ausschlaggebend waren bereits damals der geringe Lernzuwachs der Klasse und die deutlichen Probleme, die ihm die Klassenführung bereitete.

Im November 2014 wiederholte der Petent die Lehrprobe. Wiederum erhielt er die Note 5,0. Ausschlaggebend war ein sehr geringer Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler, u. a. aber auch deren unzureichende Einweisung in Sicherheitsmaßnahmen bei Schülerexperimenten; die hohe Stromstärke (10 Ampère) wurde nicht genügend bedacht. Der Petent hatte die Zweite

Staatsprüfung für das Lehramt endgültig nicht bestanden. Gegen den Nichtbestehensbescheid des Landeslehrerprüfungsamts vom 24. November 2014 hat er fristgerecht Widerspruch einlegen lassen und diesen selbst begründet. Der Widerspruch wurde nach Einholen von Prüferstellungnahmen mit Widerspruchsbescheid vom 7. April 2015 zurückgewiesen.

In seiner Petition befasst sich der Petent nicht mit Verlauf und Bewertung der Lehrprobenstunde, sondern wesentlich mit ihren Randbedingungen.

Nach dem letzten beratenden Unterrichtsbesuch des Ausbilders im Fach Physik hat dieser dem Petenten erläutert, dass er mit der gehaltenen Stunde, wäre sie eine Lehrprobenstunde gewesen, diese wohl bestanden hätte. Der Petent meint, damit habe er doch nachgewiesen, dass er Physik unterrichten könne. Allerdings hat ihm sein Ausbilder mit Deutlichkeit erläutert, dass der Unterricht mit nicht unerheblichen Mängeln in zentralen Bereichen behaftet war. Ohnehin war insgesamt auffällig, dass bei guten Sachkenntnissen alle Lehrprobenstunden unter ähnlichen pädagogischen Mängeln litten, was dann in der Wiederholung der Physik-Lehrprobe zum endgültigen Nichtbestehen führte. Jedenfalls konnte der Petent aus diesem Vorgang nicht die Gewissheit ableiten, dass er auch im Ernstfall eine hinreichende Leistung erbringen werde. Dass ein Ausbilder im letzten Unterrichtsbesuch vor einer Lehrprobe, zumal einer Wiederholungslehrprobe, nichts tun wird, um den Anwärter zu verunsichern, ist selbstverständlich. Trotz Ermutigung konnte der Petent sich nicht im Unklaren sein, dass die Lehrprobe auch misslingen könnte. Über die Möglichkeiten, die er als anerkannter Schwerbehinderter gehabt hätte, war er informiert. So hätte er z. B. eine verlängerte Vorbereitungszeit erhalten können. Allerdings, auf die Anforderungen an den Unterricht selbst hat dies keinen Einfluss.

Die Petition stützt sich wesentlich darauf, dass der Petent zum Zeitpunkt der Lehrprobe wegen den Nachwirkungen einer schweren Erkrankung nicht hinreichend leistungsfähig gewesen sei und sich wohl insoweit überschätzt habe. Er habe nicht noch mehr Zeit verlieren und den Vorbereitungsdienst möglichst rasch beenden wollen. Sowohl in seiner Petition als auch in seiner Widerspruchsbegründung thematisiert er die schwierige, gesundheitliche Situation, in welcher er sich im Jahre 2014 teilweise befunden habe. Mit einer gewissen zeitlichen Distanz hält er es für einen Fehler, den Vorbereitungsdienst direkt nach seiner Rehabilitationsmaßnahme wieder aufgenommen zu haben, obgleich er sich noch nicht wieder voll leistungsfähig fühlte. Die Prüfer haben allerdings keine Leistungseinschränkungen feststellen können. Der Petent hat vor der Stunde auch solche nicht geltend gemacht. Die schwierige Lebenssituation des Petenten wird nicht verkannt, doch ist es nicht möglich, eine Lehrprobe sozusagen zunächst ins Unreine zu absolvieren und sich anschließend darauf zu berufen, dass gesundheitliche Einschränkungen bestanden haben.

Der Petent beruft sich auf die Petition 15/1635 (LT Drs. 15/3711) als vermeintlichen Referenzfall, in dem eingeräumt wurde, eine Lehrprobe trotz zunächst

nicht bestandener Zweiten Staatsprüfung neu abzulegen. Vorangegangen waren hier allerdings massive Beratungsfehler, welche dringend nahelegten, dem Begehren abzuweichen. Ein solches Fremdverschulden ist im Falle des Petenten nicht gegeben.

Der vom Petenten gerügte Umstand, dass es „lediglich zwei Prüfungsversuche gibt und danach die Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist“, ist seit Jahren geltendes, vielfach von der Rechtsprechung bestätigtes Recht.

Der Petent äußert schließlich Unzufriedenheit mit seiner schulischen Ausbildung. Nach dem ersten Nichtbestehen seiner Physik-Lehrprobe führte er ein Gespräch mit dem zuständigen Beamten der Außenstelle. Zu diesem Zeitpunkt war die Erkrankung noch nicht diagnostiziert. Nach Kontaktaufnahme mit Ausbildungsschule und Seminar wurde das Verhältnis zur Schulleitung als nicht so belastet eingeschätzt, dass ein Schulwechsel hätte in Betracht gezogen werden müssen. Mit Schulleitung und Seminar wurde eingehend erörtert, was von deren Seiten zu leisten war. Wenn der Petent seine Situation weiterhin als unbefriedigend empfinde, könne er erneut sich an die Außenstelle wenden, was nicht geschah. Ein weiteres Gespräch fand am 5. Dezember 2014 nach der endgültig nicht bestandenen Prüfung statt. Auf die Frage, wie die schulische Situation im Verlängerungszeitraum gewesen sei, äußerte sich der Petent positiv.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hauk

10. Petition 15/5018 betr. Kfz-Kennzeichen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich an mehrere Landtage und begehrt die bundesweite rechtmäßige Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Führen verkleinerter zweizeiliger Kfz-Kennzeichen an Pkw.

II. Sachverhalt

Der Petent behauptet unter Vorlage von Bilddokumentationen, dass mehrspurigen Fahrzeugen, wie insbesondere SUV, Pick-Up, Geländewagen und sonstigen Extrem-PS-Boliden, zu Unrecht verkleinerte zweizeilige Kennzeichen zugeteilt worden seien. Da die Zuteilung der Kennzeichen im Wege der Ausnahmegenehmigung optisch für ihn nicht nachvollziehbar und begründet sei, vermute er „illegale Großzügigkeitszulassungen“ und eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Nachteil ungeschützter, schwächerer Verkehrsteilnehmer. Denn die Lesbarkeit dieser Kennzeichen sei eingeschränkt.

Zur Abhilfe schlägt der Petent vor, Ausnahmegenehmigungen erst zu erteilen, wenn sie sachlich und kon-

kret begründet seien und durch Gutachten eines technischen Sachverständigen belegt würden.

Formal hält er neben den Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I die bundesweite Erfassung in den Fahrzeugregistern für erforderlich.

Gleichzeitig sollen die Innenministerien und die Polizei dafür sorgen, dass mehrspurige Fahrzeuge und Krafträder mit Geschwindigkeiten über 80 km/h, die ein verkleinertes Kennzeichen führen, im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Zuteilung dieses Kennzeichens einer polizeilicher Verkehrskontrolle unterzogen werden.

Verkleinerte Kennzeichen mit Unterscheidungszeichen aus Baden-Württemberg sind in der Petition weder erwähnt noch Bestandteil der Bilddokumentation.

III. Rechtliche Würdigung

Die Zuteilung amtlicher Kraftfahrzeugkennzeichen ist bundesrechtlich in § 10 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geregelt. Danach dürfen verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nur Leichtkraftködern oder Fahrzeugen nach § 10 Abs. 6 Nr. 3 FZV (bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern) zugeteilt werden. Die Zuteilung eines verkleinerten Kennzeichens an einen Pkw ist nur im Wege der Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 FZV zulässig.

In Baden-Württemberg wird die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen restriktiv gehandhabt. In Abstimmung mit den Regierungspräsidien wird innerhalb von Baden-Württemberg wie folgt verfahren:

Wenn kein reguläres Kennzeichen an einem Pkw oder Kraftrad angebracht werden kann, erfordert dies, wie bereits erwähnt, eine Ausnahmegenehmigung durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde gem. § 47 FZV, die in jedem Einzelfall entsprechend begründet werden muss. Ein berechtigter Ausnahmegrund kann nur angenommen werden, wenn an dem Fahrzeug kein anderes reguläres Kennzeichen (für Pkw zum Beispiel zweizeilig mit kurzer Erkennungsnummer und Engschrift) angebracht werden kann. Gegebenenfalls müssen am Fahrzeug die erforderlichen und zumutbaren Umbauten (z. B. Kennzeichenträger, Abstandhalter etc.) vorgenommen werden, damit ein reguläres Kennzeichen angebracht werden kann. Zusätzlich muss geprüft werden, ob nicht auch eine alternative Anbringungsfläche in Betracht kommt.

Scheitern all diese Maßnahmen, kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Betracht gezogen werden. Zur Beurteilung, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, kann die Zulassungsbehörde entsprechende Nachweise fordern. Dazu gehört in der Regel ein qualifiziertes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, welches bescheinigt, dass die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens nach Anlage 4 Abschnitt 1 Nr. 1 a), b) bzw. c) FZV technisch nicht möglich ist oder im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Vorlage eines Gutachtens mit der bloßen Angabe von Maßen für die ursprünglich vorgesehene Kennzeichenfläche

eines Fahrzeugs reicht nicht aus. Ob einer Zulassungsbehörde auch andere Unterlagen zur Klärung des Sachverhalts genügen oder die Vorführung des Fahrzeuges vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für erforderlich gehalten wird, entscheidet sie in eigener Zuständigkeit und nach eigenem Ermessen.

Für Fragen zur bundesweiten Speicherung von Fahrzeugdaten ist allein der zuständige Ordnungsgeber, der Bund, zuständig. Bislang ist eine Speicherung dieses Merkmals nicht vorgesehen.

Die Polizeibehörden in Baden-Württemberg unterrichten die Zulassungsbehörden nur über festgestellte technische Mängel an einem Fahrzeug nach § 17 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, wenn ein Tätigwerden der Zulassungsbehörde aus Verkehrssicherheitsgründen für erforderlich gehalten wird. Die Polizei ist jedoch für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Zulassungsbehörde, die nicht verkehrssicherheitsrelevant ist – hierzu zählt auch die Zuteilung des Kennzeichens – nicht zuständig. Daher kann dieser Gesichtspunkt nicht Gegenstand einer Verkehrskontrolle sein.

IV. Ergebnis

Ausnahmegenehmigungen zur Zuteilung verkleinerter Kennzeichen an Pkw werden in Baden-Württemberg bereits wie vom Petenten gefordert und entsprechend der bunderechtlichen Vorgaben nur in sachlich und technisch begründeten Ausnahmefällen erteilt. Im Übrigen hat der Petent keine überprüfaren Fälle in Baden-Württemberg beanstandet. Die anderen Forderungen des Petenten liegen entweder nicht in der Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg oder aber es existiert hierfür keine Rechtsgrundlage.

Beschlussempfehlung:

Soweit durch die bereits bestehende Verwaltungspraxis dem Anliegen des Petenten entsprochen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hauk

11. Petition 15/5024 betr. Anerkennung Bestandschutz für bereits tätige Lehrer; Anerkennung „besonderer Gegebenheiten“, „seltene Bildungsgänge“ sowie „seltene Fächer“

Die Petentin, vertreten durch eine Interessengemeinschaft, begehrt die Anerkennung „besonderer Gegebenheiten“, „seltene Bildungsgänge“ sowie „seltene Fächer“ für ihre privaten Berufskollegs, um damit in diesen Bildungsgängen die 2/3-Quote hinsichtlich der staatlichen Anerkennung nicht erfüllen zu müssen. Des Weiteren fordert die Petentin einen Bestandschutz für in diesen Bildungsgängen bereits tätige Lehrkräfte.

Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die aufgrund des Gesetzes an entsprechende öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, wird auf Antrag gemäß § 10 Abs. 2 des Privatschulgesetzes (PSchG) die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Mit der Anerkennung erhält sie das Recht, Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Die Anforderungen für eine staatliche Anerkennung werden in der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG) in Ziffer 12 näher konkretisiert. Insbesondere ist in Nr. 1 f) gefordert, dass die Lehrkräfte der Ersatzschule in der Regel die Anstellungsfähigkeit für das ihrer Tätigkeit entsprechende Lehramt an öffentlichen Schulen besitzen müssen. Dies ist der Fall, wenn die sog. 2/3-Regelung erfüllt ist, d. h. 2/3 der Lehrkräfte dieser Voraussetzung entsprechen.

Für Lehrkräfte in Bildungsgängen privater Träger, die bereits vor der Einführung der 2/3-Quote staatlich anerkannt waren, gilt ein Bestandsschutz in der Weise, dass diese Lehrkräfte weiterhin unterrichten dürfen; ein Widerruf der staatlichen Anerkennung erfolgt nicht, jedoch muss die 2/3-Quote bei Neueinstellungen berücksichtigt werden. Bei neu eingerichteten und staatlich noch nicht anerkannten Bildungsgängen muss die 2/3-Quote hinsichtlich der staatlichen Anerkennung eines Bildungsgangs erfüllt werden.

Nummer 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f Satz 1 VVPSchG führt in Satz 2 weiter aus, dass auf die Anstellungsfähigkeit für öffentliche Schulen in einem „den besonderen Gegebenheiten der betreffenden Privatschule angemessenen Umfang“ verzichtet werden kann. Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass für Fächer, für die keine Lehramtsausbildung angeboten wird, bzw. für die durch Berufserfahrung vermittelte Spezialkenntnisse erforderlich sind, „Spezialisten“ anstelle von Lehrkräften mit Lehramtsbefähigung eingesetzt werden können. Unter „Spezialisten“ versteht man laut der VwV „Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern“ vom 2. Dezember 2014, Personen wie z. B. Rechtsanwälte oder Ärzte, die in begrenzten Bereichen als Nebenlehrkraft unterrichten, in denen Spezialwissen aus der Berufspraxis gefordert ist, z. B. Abrechnungswesen in einer Arztpraxis. Die „besonderen Gegebenheiten“ beziehen sich auf den Ausbildungsgang und nicht auf Probleme bei der Lehrerwerbung. „Spezialisten“ können bis zu 1/3 in einem Bildungsgang eingestellt werden; 2/3 der Lehrkräfte müssen für die staatliche Anerkennung des Bildungsgangs über die Anstellungsfähigkeit verfügen.

Die Petentin betreibt in Baden-Württemberg verschiedene berufsbildende Ersatzschulen, die größtenteils staatlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung nach dem Privatschulgesetz der in Frage stehenden Bildungsgänge konnte unabhängig von der Frage des nicht erteilten Religionsunterrichts bisher nicht erfolgen, da die 2/3-Quote hinsichtlich der geforderten Anstellungsfähigkeit der Lehrkräfte in diesen Bildungsgängen nicht gegeben ist.

Die Petentin hat in den letzten Jahren in verschiedenen Verwaltungsgerichtsprozessen versucht, die

staatliche Anerkennung für diese Bildungsgänge zur erreichen. Alle Klagen waren in erster Instanz erfolglos. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. November 2013 legte die Petentin Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) ein. Am 26. März 2015 lehnte der VGH die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. November 2013 ab und bestätigt in seiner Begründung die geforderten Kriterien für die staatliche Anerkennung im Hinblick auf die Anstellungsfähigkeit.

a) Anerkennung der Gleichwertigkeit der Lehrkräfte

Die Petentin versteht unter einem Bestandsschutz für bereits tätige „nicht-anstellungsfähige“ Lehrkräfte aufgrund ihres Vorbringens wohl, dass die betreffenden Lehrkräfte bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer genehmigten Ersatzschule als anstellungsfähige Lehrkräfte berücksichtigt werden. Diese Annahme geht fehl. Es bleibt bei der „Nicht-Anstellungsfähigkeit“ dieser Lehrkräfte. Es wird lediglich darauf verzichtet, die bereits erteilte staatliche Anerkennung wegen der nicht erfüllten 2/3-Quote zu widerrufen.

Soweit sich die Petentin auf die Landtags-Drucksache 15/5026 bezieht, ist der dort behandelte Sachverhalt anders gelagert, da es dort um die Tätigkeit von Lehrkräften ohne Anstellungsfähigkeit an einer bereits anerkannten Ersatzschule ging. In dieser Landtagsdrucksache wird unter „Rechtliche Würdigung“ formuliert, dass Lehrkräfte an bereits staatlich anerkannten Schulen an diesen Schulen unter Anwendung der eingangs erwähnten Besitzstandsregelung weiterhin unterrichten dürfen, ein Widerruf der Anerkennung erfolgt nicht.

Diese Situation liegt bei den in Frage stehenden privaten Berufskollegs nicht vor, da die dortigen Berufskollegs gerade nicht staatlich anerkannt sind.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass auch an nicht anerkannten Ersatzschulen Lehrkräfte ohne Anstellungsfähigkeit weiter unterrichten dürfen. Der Forderung der Petentin, daraus eine Gleichstellung mit anstellungsfähigen Lehrkräften herzuleiten, kann aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden; dies stellt auch keine unangemessene Härte dar, da diese Vorschrift der Qualitätssicherung an Privatschulen dient. Die Petentin wird in dieser Frage so behandelt wie alle anderen Privatschulen auch. Eine besondere, vom Regelfall abweichende Situation ist nicht erkennbar.

Auch der Verweis auf ein Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport aus dem Jahr 2012 stützt das Anliegen der Petentin nicht. In diesem Schreiben ging es nicht um einen Bestandsschutz für Lehrkräfte, sondern um die Frage des Prüfungsverfahrens im Schuljahr 2011/2012. Aufgrund des Beschlusses des VGH vom 17. März 2011, mit dem für das private Berufskolleg „Grafik-Design“ die Abhaltung einer ordentlichen Abschlussprüfung gestattet worden war, hatte das Kultusministerium im Sinne einer Gleichbehandlung mit den übrigen nicht anerkannten Schulen der Petentin entschieden, auch an diesen Schulen eine ordentliche Abschlussprüfung durchzuführen.

Diese Regelung war keine Dauerregelung, da sie auf einer einstweiligen Anordnung beruhte. Das Regierungspräsidium hat die Petentin auch rechtzeitig darüber informiert, dass ab dem Schuljahr 2013/2014 statt der Prüfung an der Schule aufgrund des VGH-Beschlusses eine Schulfremdenprüfung durchzuführen ist. Diese rechtzeitige Information ist in den VGH-Beschlüssen vom 24. April 2014 dargelegt.

Das Regierungspräsidium hatte in den Vorjahren bei der Entscheidung über die Anerkennung auf die Frage des Religionsunterrichts abgestellt. Dies war dann mit der Petentin strittig gerichtlich verhandelt worden; der VGH hatte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes am 17. März 2011 beschlossen, dass die Petentin bis zur Entscheidung in der Hauptsache selbst prüfen kann. Zu einer Entscheidung in dieser Frage ist es dann aber wegen Terminversäumnissen der Petentin nicht mehr gekommen, sodass die im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes getroffene Entscheidung und damit die Begünstigung in der Folge wegfiel. Daher ist die Aussage der Petentin nicht zutreffend, die staatliche Anerkennung sei nur an der Frage des Religionsunterrichts und zu Unrecht gescheitert.

Die aktuellen Gerichtsentscheidungen des VGH belegen, dass die in Rede stehenden privaten Berufskollegs die notwendige Zahl an anstellungsfähigen Lehrkräften zur Erfüllung der 2/3-Quote für die staatliche Anerkennung derzeit nicht erfüllen.

Das private Berufskolleg „Grafik-Design“ war nicht Gegenstand der Verfahren vor dem VGH. Auch in diesem Bildungsgang wird derzeit die 2/3-Quote nicht erfüllt, da für eine von der Petentin als direkteinstiegsfähig bezeichnete Lehrkraft nach Auffassung des Regierungspräsidiums die Voraussetzungen für den Direkteinstieg nicht vorliegen.

b) Anerkennung von „Besondere Gegebenheiten“, „seltene Bildungsgänge“, „seltene Fächer“

Sofern an öffentlichen Schulen keine wissenschaftlichen Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung zur Verfügung stehen, z. B. in Mangelbereichen oder in „seltenen Fächern“, d. h. in berufsbezogenen Fächern in Bildungsgängen mit geringer Anzahl von Schulstandorten, für die keine Lehramtsausbildung existiert, kann der Bedarf über sogenannte Direkteinsteiger abgedeckt werden. Diese Direkteinsteiger verfügen über einen nicht lehramtsbezogenen fachwissenschaftlichen, universitären oder als gleichwertig anerkannte Studienabschluss, eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und müssen im Anschluss eine pädagogische Schulung durchlaufen.

Auch Privatschulen haben die Möglichkeit, den Bedarf an Lehrkräften wie bei öffentlichen Schulen über Direkteinsteiger abzudecken, sofern der Direkteinstieg im betreffenden Einstellungsjahr aufgrund konkreter Situation geöffnet ist. Die Voraussetzungen für den Direkteinstieg in den öffentlichen Schuldienst müssen hierbei jedoch erfüllt sein.

Personen, die als Direkteinsteiger in Mangelfächern eingestellt werden und eine solche Schulung erfolg-

reich abschließen, können auf die 2/3-Quote „anstellungsfähiger“ Lehrkräfte im betreffenden Bildungsgang angerechnet werden. Technische Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die einen Meister- oder Technikerabschluss besitzen und im gewerblich-technischen Bereich die Berufspraxis unterrichten, werden grundsätzlich auf dem Wege des Direkteinstiegs eingestellt. Bei technischen Lehrkräften im kaufmännischen Bereich ist ebenfalls ein Direkteinstieg möglich, wenn keine Lehrkräfte mit Laufbahnbefähigung zur Verfügung stehen.

Die Petentin erklärt, sie sehe den Hinweis auf die Möglichkeit des Direkteinstiegs für wenig sachgerecht an, da damit die gestellte Frage nicht beantwortet sei, der Direkteinstieg für Berufskollegs (Sekundarstufe 2) nicht zutrefte.

Dies trifft nicht zu. Der Direkteinstieg im höheren Dienst gilt auch für Berufskollegs.

Privatschulträger haben seit etwa drei Jahren die Möglichkeit, nach Genehmigung durch das Kultusministerium eigene Nachqualifizierungsmaßnahmen sowohl für wissenschaftliche als auch für technische Lehrkräfte ohne zweite Dienstprüfung durchzuführen oder direkt eingestellte Lehrkräfte der Privatschulen an den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung gegen Kostenerstattung an einer pädagogischen Schulung teilnehmen zu lassen. Bereits parallel zum Besuch der Nachqualifizierung können die Lehrkräfte auf die 2/3-Quote hinsichtlich der staatlichen Anerkennung eines Bildungsgangs angerechnet werden.

In den von der Petentin genannten Berufskollegs kommen für den Unterricht in den Fächern der Berufstheorie wissenschaftliche Lehrkräfte in Betracht, denen auf Basis ihres Studienabschlusses z. B. folgende Lehrbefähigungen zugewiesen werden können:

- Textil- und Bekleidungstechnik
- Gestaltung, Grafik und Design
- Medientechnik
- Fotografie
- Drucktechnik
- Informatik
- Betriebswirtschaftslehre
- Mathematik
- Bildende Kunst

Bei den genannten Lehrbefähigungen ist überwiegend ein Direkteinstieg von Hochschulabsolventinnen und -absolventen möglich (Ausnahme: Mathematik und Kunst).

Für den Unterricht in den Fächern der Berufspraxis kommen technische Lehrkräfte in Betracht, denen z. B. folgende Lehrbefähigungen zugewiesen werden können:

- Berufspraktischer Unterricht Textiltechnik
- Berufspraktischer Unterricht Drucktechnik
- Berufspraktischer Unterricht Fototechnik

- Berufspraktischer Unterricht Textverarbeitung
- Berufspraktischer Unterricht Büropraxis
- Berufspraktischer Unterricht Büromanagement

Bei 4 der genannten 6 Lehrbefähigungen für technische Lehrkräfte ist ein Direkteinstieg möglich.

Es ist hierbei auch zu beachten, dass Ausbildungsfächer der Lehrkräfte, d.h. Lehrbefähigungen, nicht gleichzusetzen sind mit Unterrichtsfächern laut Stundentafel eines Bildungsgangs. Eine Lehrbefähigung in einem Ausbildungsfach im berufsbezogenen Bereich an öffentlichen Schulen berechtigt i. d. R. zum Einsatz in mehreren Unterrichtsfächern. Dies bedeutet umgekehrt auch, dass nicht für jedes einzelne, von der Petentin als „fachlich-spezialisiert“ bzw. „selten“ bezeichnete Unterrichtsfach eines privaten Berufskollegs eine eigene Lehrkraft mit spezieller Lehrbefähigung eingestellt werden muss.

Die Petentin versucht, mit Hilfe der Begriffe „besondere Gegebenheiten“, „seltene Bildungsgänge“ und „seltene Fächer“ eine Sondersituation der Schulen darzulegen, die es ihr unmöglich mache, den Anforderungen der 2/3-Quote zu entsprechen.

Die Petentin hat dies früher schon mit Hilfe des Begriffs des „Spezialisten“ versucht und die Lehrkräfte aller Fächer mit Ausnahme von Deutsch, Englisch, Mathematik und Wirtschaft/Soziales zu Spezialisten erklärt. Eine solche Situation liegt jedoch objektiv nicht vor.

In seinem Urteil vom 26. März 2015 bestätigte der VGH das Fehlen der „besonderen Gegebenheiten“ für das Berufskolleg Mode und Design. Es fehle die Notwendigkeit einer Ausnahme, da in den betreffenden berufsbezogenen Fächern ein Direkteinstieg möglich ist und die Lehrkräfte bereits während der Qualifizierungsphase auf die 2/3-Quote angerechnet werden können. Bei vergleichbaren öffentlichen Schulen werde der Bedarf überwiegend mit „anstellungsfähigen Personen“ im Wege des Direkteinstiegs gedeckt.

In den für den Direkteinstieg geöffneten Fachbereichen ist es deshalb nicht möglich, nicht anstellungsfähige „Spezialisten“ als Lehrkräfte zu beschäftigen, die dann die Erfüllung der 2/3-Quote erschweren oder unmöglich machen.

Insofern liegen in diesen Fachbereichen keine „besonderen Gegebenheiten“ im Sinne von Abschnitt 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f Satz 2 VVPSchG vor. Zudem bewertet der VGH die geschaffenen Möglichkeiten zur Qualifizierung von Lehrkräften in Mangelfächern (Fächer, für die es zu wenig oder keine Lehramtsbewerber gibt) als ausreichend.

Eine Einstufung der Berufskollegs als „seltene Bildungsgänge“ gemäß dem Wunsch der Petentin hätte keine Auswirkung auf die notwendige Qualität der Lehrkräfte und die Erfüllung der 2/3-Quote.

Auch für die sog. „fachlich-spezialisierten Fächer“ können durch die Möglichkeit des Direkteinstiegs und der Nachqualifizierung ausreichend Lehrkräfte zur Erfüllung der 2/3-Quote gewonnen werden. Da das dem

Kultusministerium vorgelegte Nachqualifizierungskonzept für Direkteinsteiger (ohne Aufstiegslehrgang) genehmigt wurde, steht auch der Petentin dieser Weg offen, sodass hier keine „unangemessene Härte“ vorliegt. Auch hier ist keine besondere, vom Regelfall abweichende Situation erkennbar.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Zahlen zu den Standorten der Bildungsgänge nicht aktuell sind.

In nachfolgender Tabelle ist die Anzahl der Standorte aufgelistet, an denen die genannten Bildungsgänge im Schuljahr 2013/2014 eingerichtet waren (Zahlen laut Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 12. September 2014; die Zahlen zum laufenden Schuljahr wurde vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg noch nicht veröffentlicht).

Schulart	Zahl der Standorte		
	Öffentlich	Privat	Gesamt
BK für Grafik-Design	6	14	20
BK für Mode und Design	4	8	12
BK für Technische Dokumentation	4	8	12
BK für Produktdesign	7	5	12
Gesamt	21	35	56

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Hillebrand

12. Petition 15/5027 betr. Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Petentin wendet sich gegen den Wegfall der Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt, der aus der am 1. Juli 2014 mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführten Mütterrente resultiert. Sie ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber eine Vertrauensschutzregelung schaffen und einen Verzicht auf die Anrechnung des zweiten Erziehungsjahres eines Kindes zulassen solle, wenn dadurch eine niedrigere Rente vermieden werden kann.

Zum gesetzgeberischen Vorbringen der Petentin hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages das Bundesministerium für Arbeit und Soziales um Stellungnahme gebeten. Nach Mitteilung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages liegt die Stellungnahme noch nicht vor.

Nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hat die Petentin am 6. Februar 2014 eine Rentenauskunft unter Berück-

sichtigung der Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt erhalten. Nach den Berechnungen in der Auskunft erreichte der Monatsdurchschnitt aus allen vollwertigen Pflichtbeitragszeiten der Petentin den gesetzlich festgelegten Durchschnittswert von 0,0625 nicht. Bei einer künftigen Rente wären somit für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 zusätzlich 5,8133 Entgeltpunkte zu berücksichtigen gewesen. Etwasige Rechtsänderungen, die durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2014 in Kraft treten sollten, konnten in dieser Rentenauskunft noch nicht berücksichtigt werden.

Nach Einführung der Mütterrente erging am 5. Juli 2014 ein Vormerkungsbescheid über Berücksichtigung des zweiten Jahres der Kindererziehung für zwei Kinder. Dieser Bescheid enthielt keine Rentenberechnung und auch keine Aussage über die Berücksichtigung der Mindestentgeltpunkte.

Am 18. Dezember 2014 stellte die Petentin einen Antrag auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Die Altersrente wurde mit Bescheid vom 22. Januar 2015 antragsgemäß ab dem 1. April 2015 bewilligt. Bei der Berechnung der Rente nach den zum Rentenbeginn maßgebenden Vorschriften wurden im Gegensatz zur Berechnung in der Rentenauskunft keine Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt mehr ermittelt, weil der Monatsdurchschnitt aus allen vollwertigen Pflichtbeitragszeiten den gesetzlich festgelegten Grenzwert von 0,0625 Entgeltpunkten überschritten hat. Gegen diesen Bescheid legte die Petentin am 29. Januar 2015 Widerspruch ein. Sie vertrat die Auffassung, dass hier eine Gesetzeslücke vorliege und machte aus vertrauensschutzrechtlichen Gründen eine Neuberechnung ihrer Altersrente unter Berücksichtigung der in der Rentenauskunft vom 6. Februar 2014 festgestellten Mindestentgeltpunkte geltend. Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 9. März 2015 zurückgewiesen.

Aufsichtsrechtlich ist der Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 262 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) wird für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1992 für geringes Arbeitsentgelt gearbeitet haben, die Summe der Entgeltpunkte für Pflichtbeitragszeiten erhöht, wenn im Versicherungskonto mindestens 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten vorhanden sind und sich aus allen Kalendermonaten mit vollwertigen Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert von weniger als 0,0625 Entgeltpunkten ergibt. Mit dieser Vorschrift sollen rentenrechtliche Nachteile vermieden werden, die sich aus längeren Beitragszeiten mit geringem Arbeitsverdienst ergeben.

Mit Einführung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 23. Juni 2014 wurde § 249 SGB VI neu gefasst. Danach beträgt die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind nunmehr 24 Kalendermonate nach Ablauf des Geburtsmonats. Es können ab 1. Juli 2014 zusätzlich zu den bisher schon anzurechnenden 12 Kalendermonaten weitere Kindererzie-

hungszeiten für die Zeit vom 13. bis 24. Kalendermonat berücksichtigt werden. Die Zeiten der Kindererziehung sind ebenfalls Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 262 SGB VI. Die nachträgliche Anerkennung weiterer Pflichtbeiträge kann sich im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anhebung auf Mindestentgeltpunkte begünstigend, aber auch rentenmindernd auswirken. Ein Verzicht auf einzelne Berechnungselemente oder rentenrechtliche Zeiten, um eine Mindestbewertung nach § 262 SGB VI zu erreichen, ist jedoch nicht zulässig (vgl. BSG-Urteil vom 23. März 1966).

Die Petentin hat zwei Kinder geboren. Nach der Rechtslage vor dem 1. Juli 2014 waren für insgesamt 24 Monate der Kindererziehung 1,7452 Entgeltpunkte zu berücksichtigen. Nach der Gesetzesänderung sind nun für insgesamt 48 Monate der Kindererziehung 3,7261 Entgeltpunkte anzurechnen. Durch die Anrechnung der zusätzlichen Kindererziehungszeiten erreicht die Petentin mit Ihren Gesamtentgeltpunkten für Pflichtbeiträge einen Durchschnittswert von 0,0627 Entgeltpunkten. Der Durchschnittswert übersteigt nunmehr den gesetzlichen Grenzwert von 0,0625 Entgeltpunkten. Folglich entfällt der Zuschlag an 5,8133 zusätzlichen Entgeltpunkten, der in der Rentenauskunft vom 6. Februar 2014 ermittelt wurde.

Im Übrigen ist eine Rentenauskunft nicht rechtsverbindlich. Gemäß § 109 Abs. 2 SGB VI enthält die Rentenauskunft einen Hinweis, dass sie auf der Grundlage des aktuellen Rechts erstellt wurde und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen steht.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Petentin nach geltendem Recht keinen Vertrauensschutz hinsichtlich der Berücksichtigung von Mindestentgeltpunkten aus der Rentenauskunft ableiten kann. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht somit keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

13. Petition 15/3423 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt einen positiven Bescheid auf ihre Bauvoranfrage vom 23. Januar 2003 zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf ihrem Grundstück entweder durch Änderung der Abrundungssatzung oder durch eine Befreiung. Sie führt an, dass sie sich aufgrund der langjährigen Vorgeschichte moralisch im Recht sehe. Die Stadt habe selbst mehrfach bekräftigt, dass der ursprüngliche Flächentausch zwischen Petentin und Stadt zum beiderseitigen Vorteil der Vertragsparteien sein solle, habe aber keine Anstren-

gung unternommen, die Schließung der vorhandenen Baulücke zu ermöglichen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Petentin und ihre Schwester waren Eigentümerinnen des damaligen Außenbereichsgrundstücks Flst.-Nr. 724 im M.-Weg. Die Stadt beabsichtigte 1984 die Bohrung nach Thermalwasser auf dem Grundstück Flst.-Nr. 725, südlich des Grundstücks der Petentin. Zunächst wurden die für die Ableitung des Thermalwassers notwendigen Leitungen von der Petentin auf dem östlichen Teil ihres Grundstücks, dem heutigen Flst.-Nr. 724/100, informell geduldet. Die Stadt wollte den Erfolg der Bohrung abwarten und dann über das Duldungsrecht verhandeln.

Im Jahr 1990 hat die Petentin ein Kaufangebot der Stadt über das (gesamte) Grundstück Flst.-Nr. 724 zu den angebotenen Konditionen abgelehnt, aber die Duldung der Leitungen „solange uns diese nicht behindern“ in Aussicht gestellt. Gleichzeitig hat sie auf den dichter werdenden Baumbestand an der nördlichen und südlichen Grundstücksgrenze (auf Flst.-Nr. 722 und Flst.-Nr. 725, beide im Eigentum der Stadt) und dessen verschattende Wirkung hingewiesen. Da die Bohrung erfolgreich war, ging die Stadt 1993 auf die Eigentümerinnen zu mit der Bitte, eine weitere Leitung auf ihrem Grundstück verlegen zu dürfen. Die Stadt hat nach einer handschriftlichen Notiz in den Akten der Petentin vom 30. September 1993 zugleich einen Grundstückstausch vorgeschlagen: Teilflächen von Flst.-Nr. 722 und 725 der Stadt gegen die Teilfläche von Flst.-Nr. 724 mit den vorhandenen Leitungen. Die Petentin hat sich am 9. November 1993 zu dem Tausch unter folgenden Bedingungen bereit erklärt:

- dass der Baumbestand und das auf ihr Grundstück herüberwuchernde Kleingehölz auf der angebotenen Tauschfläche entfernt werden und stattdessen eine Hecke gepflanzt wird.
- dass ihr im Falle der Anlage eines Gehwegs entlang des M.-Wegs die verlorengelassene Fläche an anderer Stelle zuguteile wird.

Nach einer Gesprächsnotiz der Petentin vom 24. Mai 1994 wurde die Bebaubarkeit des Grundstücks Flst.-Nr. 724 an diesem Tag mit der Stadt erörtert. Danach wurde über eine Bebauung von ca. 60 m entlang des M.-Wegs nachgedacht. Ebenso ist nach der Notiz über einen möglichen Flächenabzug im Zuge der Bebauung bzw. den möglichen Bau einer Straße im Süden, die auch als Zufahrt zu den Baugrundstücken auf der M.-Wiese dienen könnte, gesprochen worden.

Daraufhin reichten die Petentin und ihre Schwester am 30. Juni 1994 eine Bauvoranfrage zur Errichtung von fünf Reihenhäusern und einem Doppelhaus ein. Diese Bauvoranfrage wurde am 21. November 1994 abgelehnt. Als Begründung wurde angeführt, dass das Grundstück nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereichs liegt, sodass sich die Zulässigkeit nicht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), sondern

nach § 35 BauGB richtet, wonach das Vorhaben nicht zulassungsfähig war. Es könne nicht von einer organischen Anschlussbebauung ausgegangen werden und es liege keine Abrundungssituation vor.

Im anschließenden Widerspruchsverfahren hat das Regierungspräsidium mit Schreiben vom 1. August 1995 aufgrund der örtlichen Besonderheiten (gegenüberliegende zusammenhängende Wohnbebauung im M.-Weg, 6 m hoher Straßendamm zur Bundesstraße im Osten, Zäsur durch vorhandenen Grüngürtel entlang des M.-Wegs im Westen) vorgeschlagen, über eine Abrundungssatzung mit Baumöglichkeiten für max. zwei kleine Doppelhäuser nachzudenken.

Die Stadt hat daraufhin am 16. September 1996 eine Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Festgesetzt wurden ein allgemeines Wohngebiet mit zwei Baufenstern im östlichen Teil des Geltungsbereichs sowie eine Grünfläche. Der Widerspruch gegen die Ablehnung der Bauvoranfrage vom 30. Juni 1994 wurde daraufhin am 16. Mai 1997 zurückgenommen.

Am 31. August 1998 wurde der o.g. Tauschvertrag beurkundet. Danach werden die je 300 m² großen Grundstücke Flst.-Nrn. 722/101 und 724/100 (mit den Thermalwasserleitungen) zwischen der Stadt einerseits und der Petentin sowie ihrer Schwester andererseits getauscht. In dem Vertrag wurde vereinbart:

- Die Stadt verpflichtet sich vertraglich, im Herbst 1998 die Bäume auf dem Grundstück Flst.-Nr. 722/101 zu fällen und die Sträucher zu entfernen.
- Die Eigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 724 dulden den vorhandenen Baumbestand entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Grundstücke Flst.-Nrn. 722 und 724.
- Die Stadt verpflichtet sich, den Baumbestand an der Grenze zu pflegen und abgestorbene bzw. absterbende Bäume sowie Strauchwerk, welches die Grenze überragt, auf ihre Kosten zu entfernen.

Für den östlichen Teil des verbleibenden Grundstücks Flst.-Nr. 724 sowie die eingetauschte Teilfläche von Flst.-Nr. 722/101 wurde am 6. August 1998 von einem Bauträger ein Bauantrag gestellt, der abweichend von den Festsetzungen der Abrundungssatzung statt zweier Doppelhäuser nun drei Einfamilienhäuser vorsah. Das Vorhaben wurde entsprechend unter Erteilung einer Befreiung zugelassen; die drei Gebäude wurden errichtet und die Flurstücke Nrn. 724/1, 724/2 und 724/3 von Flst.-Nr. 724 abgeteilt.

Am 23. Januar 2003 hat die Petentin eine Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern auf dem Rest-Grundstück Flst.-Nr. 724 gestellt und sich dabei auf die Zusagen seitens der Stadt vom 24. Mai 1994 berufen. Der Antrag wurde am 5. Mai 2003 abgelehnt, da die mit der Abrundungssatzung festgesetzte Grünfläche dem Vorhaben entgegenstehe. Der Widerspruch der Petentin hiergegen wurde vom Regierungspräsidium mit Schreiben vom 14. August 2003 zurückgewiesen. Im Klageverfahren beim Verwaltungsgericht hat die Petentin geltend gemacht, dass ihnen die Bebaubarkeit von der Stadt am 24. Mai 1994

zugesichert worden sei. Zudem habe sich die Stadt im Zuge des Grundstückstausches 1994 verpflichtet, die vorhandenen Bäume und Sträucher zu entfernen. Sie habe sich aber bis 1999 nicht daran gehalten. Deshalb sei beim Beschluss der Abrundungssatzung 1996 von falschen Voraussetzungen ausgegangen worden. Man habe die Bäume und Sträucher, die von der Stadt hätten entfernt werden müssen, als natürliche Zäsur angesehen und deswegen nur eine Bebauung mit zwei Häusern zugelassen. Wären die Bäume und Sträucher damals, wie vereinbart, bereits entfernt gewesen, hätte man auch das gesamte Tauschgrundstück als bebaubar angesehen und die damals gestellte Bauvoranfrage mit sechs Häusern genehmigt. Die Abrundungssatzung entspreche daher nicht den mit der Stadt getroffenen zivilrechtlichen Vereinbarungen.

Die Stadt hat sich daraufhin nochmals mit der Situation auseinandergesetzt und am 14. Oktober 2003 beschlossen, die Abrundungssatzung aus städtebaulichen Gründen, insbesondere dem Erhalt der Grünzäsur, nicht zu ändern. Einer Befreiung wurde ebenfalls nicht zugestimmt. Die bis zu diesem Beschluss der Stadt ruhende Klage der Petentin wurde mit Urteil vom 26. Oktober 2004 zurückgewiesen. Auszüge aus den Entscheidungsgründen:

„Im vorliegenden Fall besteht kein Anspruch auf Erteilung des Bauvorbescheids, weil das geplante Vorhaben bauplanungsrechtlich nicht zulässig ist. (...)

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 30 Abs. 3 BauGB zu beurteilen, soweit die Abrundungssatzung einzelne Festsetzungen enthält, und im Übrigen nach § 34 BauGB. (...)

Das Bauvorhaben widerspricht den Festsetzungen in der Abrundungssatzung (...). Eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil es jedenfalls den Grundzügen der Planung widersprechen würde, mehr als ein Drittel der festgesetzten Grünfläche zur Bebauung mit Wohnhäusern freizugeben.

Das Gericht hat auch keinen Zweifel an der Gültigkeit der Abrundungssatzung. (...) Das Grundstück Flst.-Nr. 724 war vor Erlass der Abrundungssatzung 1996 eine Außenbereichsfläche, auf der eine Wohnbebauung nach § 35 Abs. 2 BauGB wohl kaum zulässig gewesen wäre, (...). Mit der Abrundungssatzung vom 16. September 1996 wurde deshalb nicht in das Eigentumsrecht der Klägerinnen eingegriffen und ihnen das Recht zur Bebauung des Grundstücks entzogen, sondern es wurde ihnen im Gegenteil erstmals die Möglichkeit eröffnet, auf der östlichen Hälfte des Grundstücks eine Wohnbebauung zu errichten. Dass die Beklagte damals nicht einen größeren Bereich des Grundstücks der Klägerinnen als bebaubar festgesetzt hat, erscheint ebenfalls nicht abwägungsfehlerhaft. (...) Soweit die Klägerinnen geltend machen, die Beklagte sei aufgrund der Vereinbarungen beim Grundstückstausch im Jahr 1993 zivilrechtlich verpflichtet gewesen, einen Teil der vorhandenen Bäume zu entfernen und hätte deshalb von einer größeren Freifläche ausgehen und mehr Bebauung zulassen müssen, ist dies irrelevant. Für die Abwägung ist allein

die Sachlage im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Gemeinderats maßgeblich. (...) Dass die Beklagte den Baumbestand entgegen der zivilrechtlichen Vereinbarung nicht früher entfernt hatte, kann allenfalls einen Schadensersatzanspruch begründen (s. u.), aber keinen Anspruch auf eine bestimmte Planung. (...)

Die Beklagte hat den Klägerinnen die Erteilung des begehrten Bauvorbescheids auch nicht wirksam zugesichert. (...), weil eine Zusicherung zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form bedarf, die allein durch einen Bleistiftstrich auf einem Lageplan jedenfalls nicht eingehalten ist. (...)

Schließlich ergibt sich auch aus den Vereinbarungen der Klägerinnen mit der Beklagten anlässlich des Grundstückstausches im Jahr 1993 kein Anspruch auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheids. (...) Den Vereinbarungen beim Grundstückstausch ist keine Verpflichtung der Beklagten zu entnehmen, eine Bebauung zu ermöglichen, sondern nur, den damals vorhandenen Baumbestand auf der Tauschfläche und entlang der Grundstücksgrenzen zu entfernen. Diese Verpflichtung hat die Beklagte im Jahr 1999 erfüllt. In Betracht kommt deswegen allenfalls noch ein Schadensersatzanspruch wegen verspäteter Leistung, der auf Naturalrestitution gerichtet ist. Aber auch dann könnten die Klägerinnen nicht verlangen, dass die Beklagte die Bebaubarkeit des Grundstücks ermöglicht, weil ein solcher Anspruch voraussetzt, dass das Grundstück heute mit Wohngebäuden bebaubar wäre, wenn die Beklagte schon vor 1996 die Bäume auf der Tauschfläche entfernt hätte, wie mit den Klägerinnen vereinbart. Ein solcher Zusammenhang ist aber nicht gegeben.

Vor Beschluss der Abrundungssatzung 1996 wäre eine Wohnbebauung auf dem Grundstück der Klägerinnen ohnehin kaum zulässig gewesen, da es sich um ein Außenbereichsgrundstück handelte. Ein Anspruch der Klägerinnen auf Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit durch Beschluss einer Abrundungssatzung bestand ebenfalls zu keinem Zeitpunkt. Nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt die Aufstellung einer solchen Satzung allein im Ermessen der Gemeinde. Sie wäre auch nicht verpflichtet gewesen, bei Erlass der Abrundungssatzung eine größere Fläche als bebaubar auszuweisen, wenn die Bäume auf der Tauschfläche bereits entfernt gewesen wären. Das Gericht ist im Gegenteil davon überzeugt, dass die Beklagte im Jahr 1996 keine Abrundungssatzung beschlossen hätte, wenn die Bäume auf der Tauschfläche damals bereits entfernt gewesen wären. Die Beklagte ist mit dem Beschluss der Abrundungssatzung offenbar einer Anregung des Regierungspräsidiums gefolgt. Aus dem Schreiben des Regierungspräsidiums vom 1. August 1995 ergibt sich, dass eine Abrundungssatzung nur deswegen empfohlen wurde, weil das Grundstück in östlicher Richtung durch den Straßendamm der B 30 und in westlicher Richtung durch den vorhandenen Grüngürtel eng abgegrenzt war. Wäre der Baumbestand dagegen entsprechend der Vereinbarung beim Grundstückstausch bereits entfernt gewesen, dann hätte es diese Sondersituation, die zum Erlass der Abrundungssatzung geführt und den Klägerinnen die Möglichkeit einer

Wohnbebauung eröffnet hat, nicht gegeben. Ihr Grundstück wäre in diesem Fall ein Außenbereichsgrundstück geblieben, (...).“

Auf einen Antrag zur Zulassung zur Berufung gegen dieses Urteil hat die Petentin verzichtet, sodass dieses Bestandskraft erlangt hat.

In der Folgezeit erfolgte ein intensiver Briefwechsel der Petentin mit der Stadt wegen der Frage, ob die Wurzeln der Bäume auch hätten entfernt werden müssen, da die gefälltten Bäume kontinuierlich nachwachsen. Der Rechtsanwalt der Petentin hat zudem 2007 bei der Stadt den Antrag gestellt, im Rahmen der Aufstellung des Stadtentwicklungsplans 2020 eine bauliche Entwicklung auf dem fraglichen Grundstück zuzulassen. Im Jahr 2010 hat die Stadt nochmals gegenüber der Petentin bekräftigt, dass der Gemeinderat im Stadtentwicklungsprozess für die Wohnbauentwicklung andere Prioritäten gesetzt habe und angesichts ausreichender Vorratsflächen auch nicht damit zu rechnen sei, dass sich hieran in absehbarer Zeit etwas ändere. Am 24. November 2010 hat die Stadt der Petentin mitgeteilt, dass die Bestockung auf Flst.-Nr. 724 (dem Flurstück der Petentin), entsprechend der Besprechung vom 20. September 2010, angrenzend zur Bebauung, von einem Selbstwerber (zur Brennholzgewinnung) entfernt wurde.

Mehrfache Bitten der Petentin um einen Gesprächstermin wurden von der Stadt mit Verweis darauf abgelehnt, dass dadurch kein anderes Ergebnis zu erwarten sei. Die bauliche Entwicklung der Stadt erfolge auf anderen Flächen. Derzeit werde kein städtebauliches Erfordernis gesehen, ein aufwändiges Änderungsverfahren für die Abrundungssatzung einzuleiten.

Am 17. September 2011 hat die Petentin einen Antrag zur Änderung der Abrundungssatzung gestellt. Eine erneute Beratung im Gemeinderat wurde von der Stadt mit Verweis auf die Beschlusslage von 2003 abgelehnt. Nach weiteren Beschwerden und der Forderung der Petentin, den Tausch der Grundstücke rückgängig zu machen, wurde von der Stadt ein Kaufangebot über das Grundstück Flst.-Nr. 724 unterbreitet, jedoch nicht zum Baulandpreis. Dieses Angebot wurde von der Petentin abgelehnt. Die Stadt wies darauf hin, dass rechtliche Grundlagen für eine Rückabwicklung des Vertrags nicht vorlägen. Die Petentin hat dann noch in mehreren Schreiben ihre Sicht der Dinge dargelegt und die Stadt um einen gerechten Abschluss der Sache gebeten.

2. Rechtliche Würdigung

Das Verwaltungsgericht ist in seiner Entscheidung über Klage auf Erteilung der begehrten Bauvoranfragen auf alle auch in der Petition aufgeworfenen Beschwerden eingegangen. Auf die im Sachverhalt aufgeführten Entscheidungsgründe des Urteils wird verwiesen. Es sind auch im Übrigen keine Aspekte ersichtlich, die zu einer anderen Rechtsauffassung, Bewertung oder einem anderem Ergebnis führen könnten.

Nach § 2 Absatz 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Die

Gemeinden unterliegen hierbei keinem Weisungsrecht. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans besteht für die Petentin ebenso wenig wie die Möglichkeit für die Gemeinde, eine Bauleitplanung allein zugunsten privater Interessen vorzunehmen.

Hinsichtlich der sinngemäßen Aussage der Petentin, die Stadt habe ihr mit dem Baurecht für drei Einfamilienhäuser keine ausreichende Gegenleistung erbracht, ist dies eine zivilrechtliche Frage. Im Übrigen hat die Petentin durch die Schaffung des Baurechts wirtschaftliche Vorteile erlangt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

14. Petition 15/4700 betr. Aufhebung des Nachtangelverbots

I. Gegenstand der Petition

Die Petition hat eine Aufhebung des sogenannten Nachtangelverbots in Baden-Württemberg zum Gegenstand. Der Petent führt dazu aus, dass seit einigen Jahren ein generelles Nachtangelverbot bestehe. Damit sei beabsichtigt, die am Ufer lebenden Tiere vor einer nächtlichen Störung zu schützen. Nach Meinung des Petenten ist dieses Nachtangelverbot voreilig und ohne genaue Prüfung der Sachlage verabschiedet worden. Die Petition wurde von 2695 Personen unterstützt, davon 1755 aus Baden-Württemberg.

Nach den Ausführungen des Petenten sollte das Nachtangelverbot aufgehoben werden. Hierzu wird auf andere Bundesländer wie zum Beispiel Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern verwiesen. Diese Länder haben kein entsprechendes Verbot und dort gebe es keine Probleme.

Wenn im Einzelfall die Notwendigkeit bestehe, das Angeln während der Nacht zu verbieten, solle eine entsprechende gewässerbezogene Regelung erlassen werden.

Das Nachtangelverbot würde das Hobby zu sehr einschränken. Da ein Angeln nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt sei, könne insbesondere in den Wintermonaten an einem normalen Arbeitstag die Fischerei nicht mehr ausgeübt werden. Außerdem seien viele Fischarten nachtaktiv, sodass diese nicht beangelt werden könnten.

Gegen die Begründung, durch das Nachtangelverbot würden am Ufer lebende Tiere geschützt, wird eingewendet, dass sich jeder Bürger zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ufer aufhalten dürfe. Dadurch würde teilweise ein erheblicher Lärm verursacht. Auch würden Autos auf Straßen entlang des Ufers fahren und

Schiffe die Flüsse benutzen, wodurch ebenfalls Störungen durch Lärm und Beeinträchtigungen durch Wellenschlag hervorgerufen würden.

Für das Zulassen des Angelns während der Nacht würde sprechen, dass durch die Anwesenheit von Anglern ein Abladen von Müll vermieden oder zumindest erschwert werden würde. Außerdem würde das Zusammenpacken und Transportieren von Angelgeräten in den Nachtstunden erst recht Unruhe und Lärm verursachen. Das könne vermieden werden, wenn die ganze Nacht durchgeangelt werden dürfe.

Der Petent macht ferner geltend, dass bei einer Zulassung des Nachtangelns einer widerrechtlichen Fischerei („Schwarzfischerei“) entgegen gewirkt werden würde. Wenn Angler während der Nacht rechtmäßig fischen dürften, wären keine oder weniger Personen anzutreffen, die widerrechtlich, also ohne gültigen Fischereischein oder Angelerlaubnis fischen würden.

II. Die Prüfung ergab Folgendes

1. Sachverhalt

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 der Landesfischereiverordnung vom 3. April 1998 (GBl. S. 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2012 (GBl. S. 707), ist die Fischerei mit einer Angel erlaubt von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Für den Fang von Fischen der nachtaktiven Arten Aal und Wels darf bis 24 Uhr, im Zeitraum, in dem die mitteleuropäische Sommerzeit gilt, bis 1 Uhr geangelt werden. Gleiches gilt für das Fischen auf Flusskrebse.

Seit 2010 hat sich der Landtag von Baden-Württemberg mit drei Anträgen von Abgeordneten befasst, die auch die Regelungen zum Angeln während der Nachtstunden zum Inhalt hatten. In den Stellungnahmen des zuständigen Ministeriums wurde jeweils ausgeführt, dass insbesondere Gründe des Naturschutzes und des Tierschutzes für eine Beibehaltung dieser Einschränkung überwiegen. Grundsätzlich soll die Lebewelt am Gewässer eine Zeit haben, in der potenzielle Störungen minimiert sind. Außerdem ist während der Nacht ein sicheres Anlanden und Versorgen gefangener Fische zumindest erschwert, sodass im Einzelfall eine tierschutzgerechte Betäubung und ein tierschutzgerechtes Töten möglicherweise nicht gewährleistet sind.

Der Landesfischereibeirat und der Landesbeirat für Tierschutz haben sich im Rahmen ihrer Beratungen in der Vergangenheit für eine Beibehaltung der bestehenden Regelung ausgesprochen, der Landesfischereibeirat zuletzt am 1. März 2013.

Wie Umfragen der Fischereiverbände bei ihren Mitgliedern im vergangenen und in diesem Jahr gezeigt haben, hat die Forderung, das Angeln während der Nachtstunden zuzulassen, keine Mehrheit. Entweder wurde ein Antrag auf Abschaffung des sogenannten Nachtangelverbots abgelehnt oder es beteiligte sich nur eine Minderheit an der Abstimmung. Beim Landesfischereiverband Baden e. V. haben sich in einer Umfrage im April 2014 Vereine und Einzelmitglieder

mehrheitlich gegen die Abschaffung ausgesprochen; die genauen Zahlen zur Abstimmung können auf der Homepage des Verbandes unter www.lfvbaden.de eingesehen werden. Dem Aufruf des Verbandes für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e. V., über eine Abschaffung des Nachtangelverbots abzustimmen, sind wiederum nur 10 % der Mitglieder gefolgt. Die genauen Ergebnisse sind auf der Homepage dieses Verbandes (www.vfg-bw.org) einsehbar.

Die Frage, ob während der Nacht geangelt werden darf, scheint daher bei den Anglern entweder keine hohe Priorität zu besitzen oder eine Änderung der Bestimmungen wird von einer Mehrheit abgelehnt.

2. Rechtliche Würdigung

Ein generelles Nachtangelverbot gibt es in Baden-Württemberg nicht. Die zulässige Angelzeit beträgt selbst an den kürzesten Tagen im Jahr mehr als zehn und im Sommer bis zu 18 Stunden. Für das Angeln auf die nachtaktiven Arten Aal und Wels besteht eine Sonderregelung; je nach Tageslänge ist ein Angeln mindestens 17 und bis zu über 20 Stunden erlaubt.

Das Verbot zur Ausübung der Fischerei mit der Handangel während der Nacht bestand in Baden schon seit 1888 und in Württemberg seit 1894. Der wesentliche Grund für diese Einschränkung war damals, gegen die Fischwilderei vergleichsweise effizient vorgehen zu können.

Eine Begrenzung der zeitlichen Einschränkung auf bestimmte Gewässer würde – wie in einigen anderen Bundesländern – im Endeffekt zu einer unüberschaubaren Vielzahl von Einzelregelungen führen.

Argumente des Naturschutzes und des Tierschutzes sind in der Abwägung mindestens als gleichwertig einzustufen gegenüber dem Interesse von vergleichsweise wenigen Anglern. In diesem Sinne haben sich in der Vergangenheit auch der Landesfischereibeirat und der Landesbeirat für Tierschutz geäußert.

Beschlussesempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

15. Petition 15/1540 betr. Bau eines offenen Schießstandes

Die Petenten wenden sich gegen den beabsichtigten Bau eines offenen Schießstandes.

Für die rechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens durch die zuständigen Behörden waren die Bauvorlagen, insbesondere wegen der auch zu berücksichtigenden lärm- und naturschutzrechtlichen Belange, zu ergänzen bzw. weitere Fachgutachten erforderlich.

Nachdem sich die Bauherrschaft innerhalb der vom Landratsamt gesetzten Frist nicht geäußert hat, hat das Landratsamt am 24. April 2015 den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Neubau eines offenen 25-Meter-Schießstandes abgelehnt. Gegen die Entscheidung sind keine Rechtsmittel eingegangen.

Mit der Entscheidung des Landratsamtes vom 24. April 2015 hat sich die Petition gegen den Antrag für die Errichtung eines 25-Meter-Schießstandes erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 15/4810 betr. Aufenthaltstitel

I.

Die Petentin begehrt eine Aufenthaltserlaubnis zum weiteren Verbleib im Bundesgebiet.

II.

Die Petentin, eine kasachische Staatsangehörige, reiste erstmals am 15. April 2014 ins Bundesgebiet ein. Bei der Einreise war sie im Besitz eines Schengenvisums für Besuchsreisen. Am 19. Juni 2014 heiratete die Petentin in Dänemark einen deutschen Staatsangehörigen. Die letzte Einreise in das Bundesgebiet erfolgte somit am 19. Juni 2014 oder später.

Mit Datum vom 20. Juni 2014 beantragte die Petentin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung zum deutschen Ehepartner. Mit Verfügung vom 9. Oktober 2014 lehnte die Ausländerbehörde den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ab und forderte die Petentin – unter Setzung einer Frist – auf, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen. Gleichzeitig wurde die zwangsweise Zurückführung in die Republik Kasachstan angedroht.

Mit Schreiben vom 7. November 2014 legte der Prozessbevollmächtigte der Petentin Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde ein. Einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 19. Januar 2015 ab. Der Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium im März 2015 zurückgewiesen.

Die Petentin ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

III.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die weiteren Erteilungsvoraussetzungen vorliegen. Dem An-

spruch der Petentin steht jedoch entgegen, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheidet an den geforderten einfachen deutschen Sprachkenntnissen, sowie an einer Einreise mit dem erforderlichen Visum.

Die Petentin verfügt nicht über das erforderliche Mindestmaß an sprachlichen Fähigkeiten.

Die gesetzliche Voraussetzung, auf einfache Art in deutscher Sprache kommunizieren zu können, ist mit Art. 6 GG und Art. 8 EMRK vereinbar und entspricht der Definition des Sprachniveaus der Stufe A 1 der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER).

Deutschkenntnisse mindestens des Sprachstandsniveaus A 1 GER sind vom nachziehenden Ehegatten durch ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis nachzuweisen. Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Ein besonderer Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die geforderten Deutschkenntnisse des Antragstellers bei der Antragstellung offenkundig sind. Die Petentin hat keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Aus einem Schreiben der Volkshochschule geht hervor, dass die Petentin die Prüfung am 12. Dezember 2014 nicht bestanden hat.

Nach der Rechtsprechung dürfen nur zumutbare Bemühungen zum Spracherwerb verlangt werden. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass es der Petentin unzumutbar war, im Herkunftsland entsprechende Deutschkenntnisse zu erwerben oder dies aus anderen nachvollziehbaren Gründen erfolglos geblieben wäre.

Mit der Obliegenheit, dass einfache Kenntnisse der deutschen Sprache vor Zuzug ins Bundesgebiet zu erwerben sind, verfolgt der Gesetzgeber ein legitimes Ziel, nämlich insbesondere die Integration von Ausländern zu fördern. Sprachkenntnisse sind nicht nur für die Ausübung eines Berufes wichtig, sondern insbesondere für das alltägliche Zusammenleben. Dabei spielt es aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 GG auch keine Rolle, ob der Nachzug zu einem Deutschen oder einem Ausländer erfolgt. In der angestrebten besseren Integration der zuziehenden Ausländer liegt ein legitimes gesetzgeberisches Ziel, dessen gewähltes Mittel nicht evident ungeeignet ist.

Die beantragte Aufenthaltserlaubnis kann der Petentin auch mangels Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht erteilt werden, da sie ohne das erforderliche Visum in das Bundesgebiet eingereist ist. Die Petentin war bei Ihrer Einreise in das Bundesgebiet im Besitz eines sogenannten Visa für Besuchszwecke. Ihr kann eine Aufenthaltserlaubnis mangels Anspruch nicht ohne die Durchführung eines ordnungsgemäßen Visumverfahrens erteilt werden. Ein Visum zum Ehegattennachzug wurde bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung nicht beantragt und nicht erteilt.

Von der Einreise mit dem erforderlichen Visum kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden,

wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Wie bereits ausgeführt, erfüllt die Petentin aber weder die Voraussetzungen eines Anspruchs noch ist es der Petentin unzumutbar, das Visumverfahren ordnungsgemäß nachzuholen.

Der öffentliche Belang, dass die Zuwanderung nach Deutschland ordnungsgemäß vonstattengeht, geht den persönlichen Belangen der Petentin vor. Zudem kommt der Maßnahme auch generalpräventiver Charakter zu. Es soll nicht der Anschein erweckt werden, dass der vorgeschriebene Ablauf eines Visumverfahrens lediglich reine Formsache ist. Die Wahrung von Ehe und Familie wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeit besonders berücksichtigt. Der Schutzbereich des Art. 6 GG wird zwar durch die Verweigerung berührt, allerdings wird grundsätzlich der Zeitraum, welcher zum Erwerb solcher Kenntnisse angesetzt wird, als nicht unverhältnismäßig angesehen. Der verfassungsmäßige Schutz von Ehe und Familie stellt keinen automatischen Zugang zu einer Aufenthaltserlaubnis da, vielmehr handelt es sich um eine Privilegierung, welche die Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland einfacher ermöglichen soll. Der zugrunde liegende Gedanke für das Erfordernis von Sprachkenntnissen ist unabhängig von der Nationalität des Ehegatten der gleiche. Die vorhandenen Sprachkenntnisse sollen dem nachgezogenen Familienangehörigen die Integration in Deutschland erleichtern. Es hat sich vor allem gezeigt, dass bereits vorhandene Sprachkenntnisse bessere Integrationsergebnisse liefern, als die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen in Bundesgebiet.

Die vorübergehende Trennung der Petentin von ihrem Ehemann führt nicht zu einer Unzumutbarkeit der Ausreise. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Visumverfahrens vor der Einreise verletzt auch im Falle der Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft Artikel 6 GG grundsätzlich nicht.

Die Petentin ist auch nicht berechtigt, den benötigten Aufenthaltstitel nach § 39 Nr. 3 Aufenthaltsverordnung im Bundesgebiet einzuholen, da hierfür die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Einreise entstanden sein müssen. Die Eheschließung müsste daher nach der letzten Einreise ins Bundesgebiet erfolgt sein. Da die Eheschließung aber in Dänemark erfolgt ist und die letzte Einreise erst nach der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen erfolgte sowie die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen wurden, scheidet ein Anspruch aus.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen der Petentin ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

17. Petition 15/4943 betr. Rundfunkbeitrag

I.

Die Petentin empfindet es als ungerecht, zur Zahlung des neuen wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags herangezogen zu werden, da sie bereits seit 41 Jahren – bedingt durch Schlaflosigkeit – nicht fernsehen und dementsprechend auch über kein Fernsehgerät verfügt. Sie kritisiert zudem, dass der Rundfunkbeitrag auch von Personen zu entrichten sei, die über lediglich geringe finanzielle Mittel verfügten, während die Rundfunkanstalten „mit Geld verwöhnt“ würden.

II.

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet und dessen Existenzberechtigung erst jüngst durch das Bundesverfassungsgericht erneut bekräftigt worden ist. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist innerhalb des dualen Rundfunksystems der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassung wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im

Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend infrage gestellt, da mit immer mehr Geräten – z. B. mit Smartphones und Tablet-Computern – sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschnuldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereitgehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität zu reduzieren. Im Mittelpunkt stand dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag wird demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Rechtsgrundlage hierfür ist der sog. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der von allen Regierungschefinnen und -chefs der Länder unterzeichnet und anschließend durch alle Landtage ratifiziert worden ist. Durch die Ratifikation des Staatsvertrages hat der Staatsvertrag den Rang eines Landesgesetzes erhalten. Von einer willkürlichen und übereilten Schaffung des Staatsvertrags, wie sie von der Petentin behauptet wird, kann hiernach keine Rede sein.

Mit dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Anspruch genommen werden, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht indes nicht maßgebend.

Wie die Verfassungsgerichtshöfe der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern erst jüngst bestätigt haben, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen. Damit ist der Rundfunkbeitrag grundsätzlich von dem Inhaber einer Woh-

nung oder von allen Wohnungsinhabern gemeinsam zu tragen.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht allerdings unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung aus finanziellen Gründen vor. Die einzelnen Gründe, aufgrund derer eine Befreiung gewährt werden kann, sind im Katalog der Befreiungstatbestände in § 4 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags geregelt. In all diesen Fällen muss jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft und durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat. Dieser als sozial bedürftig anerkannte Personenkreis, dem Sozialleistungen im Sinne des Katalogs gewährt werden und zu dem etwa Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter zählen, kann sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Personen, für die die Entrichtung des Rundfunkbeitrags eine unzumutbare Härte darstellen würde, sich von der Zahlungspflicht befreien lassen können.

Soweit die Petentin schließlich der Auffassung ist, die Rundfunkanstalten verfügten über zu viel Geld, ist klarzustellen, dass den Rundfunkanstalten über den Rundfunkbeitrag finanzielle Mittel nur in Höhe ihres Bedarfs zufließen. Dieser Bedarf wird von der unabhängigen, mit Sachverständigen besetzten Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) regelmäßig mindestens alle zwei Jahre ermittelt. Hierbei kontrolliert die KEF unter Berücksichtigung sämtlicher Erträge der Rundfunkanstalten insbesondere, inwieweit der von den Anstalten angemeldete Finanzbedarf unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags tatsächlich erforderlich ist.

Ausgehend von dem hiernach ermittelten Umfang gibt die KEF sodann eine Empfehlung zur Höhe des Rundfunkbeitrags ab. Auf dieser Grundlage wird der Rundfunkbeitrag sodann von den Ländern im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgesetzt. Zuletzt wurde der Rundfunkbeitrag von den Ländern mit Wirkung ab 1. April 2015 um 48 Cent auf 17,50 € abgesenkt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

18. Petition 15/4881 betr. Änderung des Landesjagdgesetzes

I. Gegenstand der Petitionen

Der Petent erneuert mit der Petition 15/4881 zwei seiner Forderungen, die er mit der Petition 15/3681 bereits an den Landtag von Baden-Württemberg gerichtet hatte.

Im Einzelnen bittet er das Ausbilden von Jagdhunden an lebenden Tieren, z. B. Enten oder Füchsen, zu ver-

bieten. Ebenso bittet er um die Einführung einer jährlich abzulegenden Schießprüfung für Jägerinnen und Jäger. Jede jagdausübungsberechtigte Person soll nach Erteilung ihres Jagdscheines einmal jährlich eine behördlich überwachte Schießprüfung ablegen müssen, bei der das Erreichen von (festzulegenden) Mindestergebnissen in allen jagdlichen Schießdisziplinen die Voraussetzung zur Verlängerung des Jagdscheines sein soll.

II. Sachverhalt

Zur Jagdhundeausbildung:

Die bewährten Bestimmungen zur Mitführung oder Bereithaltung von geeigneten bzw. brauchbaren Jagdhunden, die das bis zum 31. März 2015 geltende Landesjagdgesetz in § 21 enthielt, wurden in § 38 Abs. 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) aufgenommen. Aus Tierschutzgründen kann insbesondere bei Bewegungsjagden, bei der Bejagung von Federwild und bei Nachsuchen auf geeignete Jagdhunde nicht verzichtet werden.

Auch im Beteiligungsverfahren zur Novellierung des Landesjagdgesetzes bestand dahingehend weitgehende Einigkeit unter den beteiligten Verbänden, dass gut ausgebildete Jagdhunde für eine waidgerechte und damit auch tierschutzgerechte Jagd erforderlich sind. Ein deutliches Votum der Verbände für eine gesetzliche Regelung der Hundeausbildung und ein generelles Verbot der Ausbildung an lebenden Tieren zeichnete sich nicht ab.

Die oberste Jagdbehörde verständigte sich in Gesprächen mit der Jagdkynologischen Vereinigung Baden-Württemberg darauf, dass gemeinsam Anforderungen für die Hundeausbildung erarbeitet werden sollen, die den Anforderungen des Tierschutzes gerecht werden. Seitens der Jagdkynologischen Vereinigung wurden dazu bereits Vorschläge unterbreitet, die sehr weitgehend die Ausbildung und Prüfung der Hunde an lebenden Tieren einschränken und das Leiden der Tiere auf ein unvermeidbares Maß reduzieren.

Zur jährlichen, behördlich überwachten Schießprüfung:

Nach den bis zum 31. März 2015 in Baden-Württemberg geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen (Bundesjagdgesetz und Landesjagdgesetz) mussten Jägerinnen und Jäger nach Ablegung der Jägerprüfung, die auch eine Schießprüfung beinhaltet, keine weiteren Übungs- oder Schießfertigkeitennachweise für die Jagdausübung erbringen.

Mit Inkrafttreten des JWMG am 1. April 2015 ist nach dessen § 31 Abs. 1 Nr. 1 bei der Teilnahme an Bewegungsjagden und für den Schrotschuss auf Vögel eine Übung in der Schießfertigkeit in den zurückliegenden 12 Monaten erforderlich.

Für eine waidgerechte Jagdausübung im Sinne von § 8 Abs. 1 JWMG sind hinreichende Schießfertigkeiten erforderlich, insbesondere um eine tierschutzgerechte Tötung zu gewährleisten. Den Wildtieren dürfen keine unvermeidbaren Schmerzen zugefügt werden.

Nicht alle Jagdarten erfordern gleichermaßen regelmäßiges Üben zur Gewährleistung hinreichender Schießfertigkeiten. Bei Jagdarten, bei denen auf sich bewegendes Wild geschossen wird, z. B. bei der Jagd auf Federwild und bei verschiedenen Formen der Bewegungsjagd, kann das Risiko von schlechten Schüssen, die nicht sofort eine tödliche Wirkung entfalten, durch regelmäßiges Übungsschießen deutlich reduziert werden. Mit einer Verpflichtung zu jährlichen Schießübungen kann der Erhalt der im Rahmen der Jägerprüfung nachgewiesenen Schießfertigkeiten weitgehend sichergestellt werden. Daher empfahl der Landesjagdverband Baden-Württemberg bereits bisher, bei Bewegungsjagden nur Schützinnen und Schützen einzuladen, die ihre Schießfertigkeit durch eine spezielle Schießprüfung unter Beweis gestellt haben.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz genügt die gesetzliche Verpflichtung eines Übungsnachweises bei Teilnahme an bestimmten Jagdarten, um den Tierschutzbelangen ausreichend Rechnung zu tragen. Es liegt im eigenen Interesse der Jägerinnen und Jäger, Wildtiere durch waidgerechte Schüsse zu erlegen. Daher ist nicht zu erwarten, dass der enorme Aufwand, den jährliche, behördlich abgenommene Schießprüfungen hervorrufen würden, in der Praxis die Zahl der nicht unmittelbar tödlichen Schüsse reduzieren würde.

Die Durchführung von jährlichen, behördlichen Schießprüfungen für Jägerinnen und Jäger würde Ressourcen von etwa 15 bis 20 Vollzeitstellen bei den unteren Verwaltungsbehörden erfordern.

III. Rechtliche Würdigung

Zur Jagdhundeausbildung:

Nach § 38 JWMG sind bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden. Für sonstige Nachsuchen sind brauchbare Jagdhunde bereitzuhalten und einzusetzen, wenn es den Umständen nach erforderlich ist.

Die oberste Jagdbehörde wird in § 38 Abs. 3 Satz 3 JWMG ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Anforderungen zu treffen, die an die Eignung der Jagdhunde zu stellen sind und die Ausbildung der Jagdhunde unter Wahrung der Belange des Tierschutzes zu regeln.

In § 17 Abs. 5 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) wurde von dieser Ermächtigung Grundlage Gebrauch gemacht. Bei der Ausbildung von Jagdhunden ist demnach den Anforderungen des Tierschutzrechts vollumfänglich Rechnung zu tragen.

Zur jährlichen, behördlich überwachten Schießprüfung:

In der Föderalismusreform 2006 wurde die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Jagdscheine dem Bund zugeordnet. Die Erteilung von Jagdscheinen kann demnach nicht durch landesrechtliche Bestim-

mungen an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden, es sei denn, die Vorgaben des Bundes hinsichtlich der Erteilung von Jagdscheinen lassen dies zu. Nach § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes setzt die erste Erteilung eines Jagdscheins das Bestehen einer Jägerprüfung im Geltungsbereich des Gesetzes voraus. In der darin enthaltenen Schießprüfung sind mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Die Erteilung des Jagdscheins kann also nicht, wie von dem Petenten gefordert, vom Bestehen einer jährlichen, behördlich überwachten Schießprüfung abhängig gemacht werden.

Eine Regelungsbefugnis des Landes besteht hinsichtlich der Jagdausübung innerhalb des Landes. Die Zulässigkeit konkreter Formen der Jagdausübung kann an die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen geknüpft werden, wie dies beispielsweise mit dem in § 31 Abs. 1 Nr. 1 JWMG geforderten Übungsnachweis geschehen ist. Sofern die Teilnahme an bestimmten Jagdarten nur dann zulässig sein soll, wenn jährlich eine behördlich überwachte Schießprüfung bestanden wird, müsste das Zulassungs- und Prüfungsverfahren durch Rechtsverordnung näher bestimmt werden. Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz enthält dazu keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petition im Rahmen der weiteren Ausgestaltung der DVO JWMG in Teilen abgeholfen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

III. Beurteilung des Falles

Das verzögerte Eintreffen der Streifenwagenbesetzung am Unfallort resultierte aus bereits laufenden Einsatzlagen, die vorrangig zu bearbeiten waren. Ein reformbedingter Zusammenhang ist nicht erkennbar.

Soweit Polizeibeamte der Polizeireviere temporär durch dringendere Einsatzlagen gebunden sind, können längere Wartezeiten in Ausnahmefällen nicht vermieden werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

08.07.2015

Die Vorsitzende:
Böhlen

19. Petition 15/5070 betr. Angelegenheit der Polizei

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin moniert, dass man bei einem Autounfall ohne Personenschaden länger als 45 Minuten auf die Ankunft der Polizei warten müsse. Solche Situationen sollten schnellstmöglich abgestellt werden.

II. Sachverhalt

Der Überprüfung des Polizeipräsidiums zufolge beobachtete die Petentin am 2. Mai 2015 beim Einkauf den monierten Vorfall, an dem sie selbst nicht beteiligt war. Die Petentin sei aufgrund ihrer Beobachtung davon ausgegangen, dass die Polizei als Folge der Polizeireform nicht mehr schnell genug reagieren könne.

Der Verkehrsunfall ereignete sich um 12:40 Uhr an einer Kreuzung. Die Unfallaufnahme erfolgte durch eine Streifenwagenbesetzung des zuständigen Polizeireviere, die gegen 13:19 Uhr am Unfallort eintraf.